

Allgemeine Information



Information über das Land

Allgemeine Daten

Regierung

Link

Wichtigste Städte

Barcelona Girona Lleida Tarragona

Sprache und Währung

Sprachen: Katalanisch, Spanisch (Amtssprache im gesamten spanischen Staat) und Aranesisch (Name der okzitanischen Sprache im Vall d'Aran).
Währung: Euro. Der Euro unterliegt den Regelungen der Europäischen Zentralbank (EZB).

Political structure

Katalonien ist eine Autonome Gemeinschaft, die zum spanischen Staat gehört. Am 19. Juli 2006 wurde das *Estatut d'Autonomia de Catalunya* (Autonomiestatut Kataloniens) verabschiedet, dessen zweiter Artikel Folgendes zum katalanischen politischen System erklärt:

1. Das institutionelle und politische System der Regierung Kataloniens ist die Generalitat.
2. Die Generalitat besteht aus dem Parlament, der *Presidència de la Generalitat* (dem Vorsitz), dem *Govern* (Regierung) und anderen Institutionen nach Kapitel V, Titel II.
3. Die Gemeinden, *Vegueries* (Vogteien), *Comarques* (Landkreis) und andere lokale und gesetzlich verankerte Institutionen bilden, unbeschadet ihrer Unabhängigkeit, das institutionelle Organisationssystem der Generalitat auf territorialer Ebene.
4. Die Gewalten der Generalitat gehen vom katalanischen Volk aus und werden nach den Regelungen des Statuts und der Verfassung ausgeübt.

Territoriale Organisation

Das Gebiet von Katalonien umfasst 947 Gemeinden, die in 41 *Comarques* zusammengefasst sind. Im folgenden [Link](#) finden Sie Information zu:

- Auflistung der *Comarques*.
- Gemeinden, Hauptstädte der *Comarques*.
- Provinz, zu der die einzelnen *Comarques* gehören.
- Bezeichnung der Gemeinden nach *Comarques*.
- Orte nach *Comarques*.

information

moncat.gencat.cat

General information

Gesamtbevölkerung

Die Entwicklung der Gesamtbevölkerung (Link zu den Vergleichszahlen des Institut d'Estadística de Catalunya -IDESCAT oder Katalanischen Institut für Statistik) gestaltet sich folgendermaßen:

Jahr	2013	2014	2015	2016*
Anzahl	7.553.650	7.518.903	7.508.106	7.516.254

*Vorläufige Daten

Nettomigration

Die **Nettomigration** (Gesamtzahl der Einwanderer abzüglich der Zahl der Auswanderer) ergibt sich aus den Daten zur Einwanderung und zur Auswanderung in absoluten Zahlen (Links zu den Daten des IDESCAT). Die Entwicklung der Nettomigration gestaltet sich wie folgt:

Jahr	2011	2012	2013	2014
In absoluten Zahlen	17.557	-6.151	-20.749	-8.952
Prozent der Bevölkerung*	0,23 %	-0,08 %	-0,27 %	-0,12 %

* Ergibt sich aus der Division der Migranten (Einwanderer abzüglich Auswanderer) durch die Gesamtbevölkerung und Multiplikation des Ergebnisses mit 100.

Pro-Kopf-Einkommen

Die Entwicklung des Pro-Kopf-Einkommens (Link zu den Vergleichsdaten des IDESCAT) gestaltet sich wie folgt:

Jahr	2011	2012	2013	2014
Betrag	27.914,15 €	27.246,37 €	27.257,29 €	27.832,49 €

Arbeitslosenquote

Die Entwicklung der Arbeitslosenquote (Link zu den Vergleichsdaten des IDESCAT) gestaltet sich wie folgt:

Jahr	2012	2013	2014	2015
Prozentanteil	23,2 %	23,7 %	20,6 %	17,8 %

Bruttoinlandsprodukt

Die Entwicklung des **Bruttoinlandsprodukts** (BIP; seitliche Verlinkung auf Vergleichsdaten des IDESCAT) in Euro gestaltet sich wie folgt:

Jahr	2012	2013	2014	2015
In absoluten Zahlen*	204.272 €	203.240 €	206.776 €	214.927 €
Wachstum in Prozent*	-2,9 %	-1,1 %	2,0 %	3,4 %

Einheit: **Millionen Euro**

*Link zu den Vergleichszahlen des Institut d'Estadística de Catalunya -IDESCAT oder Katalanischen Institut für Statistik

** Es handelt sich hierbei um Nettobeträge (d.h. vor Steuern).

Allgemeine Information

Botschaften und Konsulate

Katalanische Organismen und Institutionen im Ausland



Vertretungen und Informationseinrichtungen

In Spanien und Katalonien akkreditierte ausländische diplomatische Vertretungen:

- Botschaften in Spanien
- Konsularkorps in Katalonien

Öffentliche Organismen und Institutionen Kataloniens im Ausland:

- Delegationen des Govern
- Centres de Promoció de Negocis d'ACCIÓ - Zentren zur Förderung von Geschäftsverbindungen
- Stellen der Katalanischen Tourismusagentur Agència Catalana de Turisme
- Vertreter der ACCD (Agència Catalana de Cooperació al Desenvolupament - Katalanische Agentur für Kooperation und Entwicklung)
- Stellen des IRL (Institut Ramon Llull)
- Stellen des ICEC (Institut Català de les Empreses Culturals - Katalanisches Institut der Kulturunternehmen)

Information zu amtlichen Vorgängen

Führerschein

Daten zum Führerschein



Gültigkeit von Dokumenten und Titeln

Der **Führerschein** ist ein administratives Dokument im Kartenformat, das seinen Inhaber befugt, die darin angegebenen Fahrzeuge zu führen. Hierbei sind die gegebenenfalls angegebenen Beschränkungen zu beachten (z.B. das obligatorische Tragen einer Brille beim Fahren). Die Erteilung des Führerscheins obliegt der Direcció General de Trànsit (DGT). Der Führerschein ist in ganz Spanien gültig.

- Obwohl es verschiedene Arten von Führerscheinen gibt, ist der am weitesten verbreitete Führerschein der Führerschein vom **Typ B**, der ab dem Alter von 18 Jahren erworben werden kann und dazu befugt, zwei- oder dreirädrige Leichtkraftfahrzeuge, Quads, Motorräder (bis zu einem Hubraum von 125 cc und nach dem Ablauf von drei Jahren seit Erwerb des Führerscheins) sowie Kraftfahrzeuge von bis zu 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht (zGG) mit einer Anzahl von höchstens neun Sitzplätzen, einschließlich dem des Fahrers zu führen (Pkws, Kleinbusse, kleine Lkws, etc.). Als zGG wird das Gewicht der Zugmaschine, der Insassen und der von der Zugmaschine transportierten Last zuzüglich des Gewichts des Anhängers und der Last des Anhängers bezeichnet. Bei diesem Gewicht handelt es sich um eine feste Größe, die vom Fahrzeughersteller vorgegeben wird.
- Der Führerschein vom **Typ C** kann ab dem Alter von 21 Jahren erworben werden, sofern der Kandidat bereits über den Führerschein vom Typ B verfügt. Er befugt zum Führen von Fahrzeugen mit einem zGG von über 3,5 t, mit einer Anzahl von höchstens neun Sitzplätzen einschließlich des Fahrers (hauptsächlich Warentransportfahrzeuge). Der Führerschein befugt weiterhin, einen Anhänger mit einem zGG von nicht mehr als 750 kg zu führen.
- Der Führerschein vom **Typ D** kann ab dem Alter von 24 Jahren erworben werden, sofern der Kandidat bereits über den Führerschein vom Typ B verfügt. Er befugt zum Führen von Fahrzeugen des Personentransports mit mehr als neun Sitzplätzen (hauptsächlich Busse). Der Führerschein befugt weiterhin, einen Anhänger mit einem zGG von nicht mehr als 750 kg zu führen.

Die Information der Direcció General de Trànsit zur Ausstellung der verschiedenen Führerscheinarten kann [hier](#) auf Englisch, Französisch und Deutsch sowie den anderen Amtssprachen des spanischen Staats eingesehen werden.

Zeitlich begrenzte Aufenthalte

Als **zeitlich begrenzter Aufenthalt** in Katalonien werden Aufenthalte von unter 6 Monaten betrachtet. Besitzt der Fahrer in diesem Fall bereits einen ausländischen Führerschein, sind zwei Situationen zu unterscheiden:

Fahrer mit einem EU/EWR Führerschein

Der Führerschein ist in Spanien weiterhin unter den Bedingungen gültig, unter **denen** er am Herkunftsort ausgestellt wurde, ohne dass ein zusätzlicher Handlungsbedarf bestünde.

Diese Führerscheine gelten dann, wenn ihr Ablaufdatum noch nicht erreicht ist und der Inhaber das in Spanien für den Erhalt eines gleichwertigen Führerscheins erforderliche Alter besitzt.

Fahrer mit einem Führerschein eines nicht EU-Landes

Wurde der Führerschein in einem nicht EU-Land oder einem Land, das nicht zum EWR gehört, ausgestellt, benötigt der Inhaber einen internationalen **Führerschein (International Driving Permit, IDP)**, um für einen begrenzten Zeitraum in Spanien ein Fahrzeug führen zu dürfen. Die Ausstellung des internationalen Führerscheins ist im jeweiligen nicht EU bzw. EWR-Landes zu beantragen.

Beim internationalen Führerschein handelt es sich um ein Dokument mit einem grauen Umschlag und 16 Seiten, auf denen in verschiedenen Sprachen (Spanisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Arabisch und Russisch) die Daten des Inhabers sowie seine Fahrerlaubnisdaten angegeben sind. Er besitzt eine Gültigkeit von **1 Jahr** und gilt nicht im ausstellenden Land.

Dauerhafter Wohnsitz

Von einem **dauerhaften Wohnsitz** in Katalonien wird bei einem Aufenthalt von über 6 Monaten gesprochen. Besitzt der Fahrer in diesem Fall bereits einen ausländischen Führerschein, sind zwei Situationen zu unterscheiden:

Fahrer mit einem EU/EWR-Führerschein

Der Führerschein ist in Spanien weiterhin unter den Bedingungen gültig, unter denen er am Herkunftsort ausgestellt wurde, und der Inhaber, der in Spanien ansässig geworden ist, unterliegt den spanischen Regelungen zur Dauer der Gültigkeit, der Kontrolle seiner psychischen und körperlichen Befähigung sowie der Erteilung einer Anzahl an Punkten. In diesem Zusammenhang wird dem Inhaber empfohlen, seinen ausländischen Führerschein bei der Direcció General de Trànsit eintragen zu lassen, auch wenn dies nicht obligatorisch ist.

- Die Information der Direcció General de Trànsit zur Eintragung der Führerscheine der EU-Mitgliedsstaaten oder EWR-Staaten kann [hier](#) auf Englisch, Französisch und Deutsch sowie den anderen Amtssprachen des spanischen Staats eingesehen werden.

Führerscheine der EU-Mitgliedsstaaten, die in jedwedem anderen Land in ihrer Gültigkeit eingeschränkt, ausgesetzt oder eingezogen wurden, befugen nicht zum Führen von Fahrzeugen in Spanien.

Handelt es sich um einen unbeschränkt gültigen Führerschein oder einen Führerschein mit einer Gültigkeit von über 15 Jahren (im Falle von Führerscheinen der Klasse B) oder über 5 Jahren (bei Klasse C oder D) hat der Inhaber diesen nach Ablauf von zwei Jahren nach dem 19.01.2013 oder ab dem Moment, in dem er legal in Spanien ansässig ist, wenn dies nach diesem Datum geschehen ist, zu verlängern.

- Die Information der Direcció General de Trànsit zur Verlängerung der Führerscheine der EU-Mitgliedsstaaten oder EWR-Staaten kann [hier](#) auf

Englisch, Französisch und Deutsch sowie den anderen Amtssprachen des spanischen Staats eingesehen werden.

Fahrer mit einem Führerschein eines nicht EU-Landes

Es handelt sich hierbei um Führerscheine, die zwar nicht in einem EU-Mitgliedsstaat oder einem EWR-Staat ausgestellt wurden, jedoch eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- Führerscheine anderer Länder, die nach Anhang 9 des Genfer Abkommens über den Kraftfahrzeugverkehr der Anhang 6 des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr ausgestellt wurden oder die sich von diesen Modellen nur durch Hinzufügen oder Unterlassung nicht wesentlicher Teile unterscheiden.
- Führerscheine anderer Länder, die auf Spanisch ausgestellt sind oder über eine offizielle Übersetzung verfügen.
- Internationale Führerscheine, die im Ausland nach Anhang 10 des Genfer Abkommens über den Kraftfahrzeugverkehr oder nach dem Modell in Anhang I des Abkommen von Paris ausgestellt wurden, wenn es sich um Länder handelt, die dem Abkommen beigetreten sind und das Genfer Abkommen nicht unterzeichnet haben oder diesem nicht beigetreten sind.
- In internationalen Abkommen, die Spanien abgeschlossen hat, anerkannte Führerscheine gelten zu den in diesen Abkommen angegebenen Bedingungen.

Diese Führerscheine befugen zum Führen eines Fahrzeugs in Spanien, sofern sie weiterhin gültig sind, der Inhaber das in Spanien erforderliche Alter für den Erwerb des gleichwertigen spanischen Führerscheins besitzt und zudem der Zeitraum von höchstens **6 Monate seit Beginn der Gebietsansässigkeit des Inhabers in Spanien** nicht verstrichen ist, da nach Ablauf dieses Zeitraums der ausländische Führerschein seine Gültigkeit verliert und der Inhaber, sofern er wünscht, weiter zu fahren, den spanischen Führerschein zu erwerben hat. Hierzu werden die entsprechenden Prüfungen abgelegt und die Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen geprüft, sofern kein Übereinkommen mit dem Land, das den Führerschein ausgestellt hat, vorliegt, durch das dieser gegen einen geltenden spanischen Führerschein eingetauscht werden kann.

In welchen Fällen kann der Führerschein eingetauscht werden?

Derzeit liegen Abkommen zum Eintausch von Führerscheinen mit folgenden Ländern vor:

- Andorra, Südkorea, Japan, mit der Schweiz und Monaco. Die Information der Direcció General de Trànsit zum Umtausch, die ebenfalls auf Englisch, Französisch und Deutsch sowie den anderen Amtssprachen Spaniens zur Verfügung steht, kann [hier](#) eingesehen werden.
- Weiterhin bestehen Abkommen mit Algerien, Argentinien, Bolivien, Brasilien, Kolumbien, Ecuador, El Salvador, den Philippinen, Guatemala, Mazedonien, Marokko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, der Dominikanischen Republik,

moncat.gencat.cat

Serbien, Tunesien, der Türkei, der Ukraine, Uruguay, Venezuela und Chile. Die Information der Direcció General de Trànsit zum Umtausch, die ebenfalls auf Englisch, Französisch und Deutsch sowie den anderen Amtssprachen Spaniens zur Verfügung steht, kann [hier](#) eingesehen werden.

Auch die Führerscheine von Ausländern in den nachstehenden Situationen können umgetauscht werden:

- In Spanien akkreditiertes diplomatisches Personal. Die Information der Direcció General de Trànsit zum Umtausch, die ebenfalls auf Englisch, Französisch und Deutsch sowie den anderen Amtssprachen Spaniens zur Verfügung steht, kann [hier](#) eingesehen werden.
- Inhaber von Führerscheinen von Nicht-EU-Staaten ohne Abkommen für professionelle Fahrer. Die Information der Direcció General de Trànsit zum Umtausch, die ebenfalls auf Englisch, Französisch und Deutsch sowie den anderen Amtssprachen Spaniens zur Verfügung steht, kann [hier](#) eingesehen werden.

Und wenn keine Umtausch möglich ist?

- Besteht kein Abkommen zum Umtausch, muss der Inhaber des Führerscheins den spanischen Führerschein erwerben. Hierzu sind die entsprechenden Voraussetzungen zu prüfen und die entsprechenden Prüfungen abzulegen, obwohl anfangs der **internationale Führerschein** genutzt werden könnte, der zeitlich begrenzt das Führen eines Fahrzeugs in Spanien ermöglicht, wenn der Führerschein in einem nicht EU oder EWR-Land ausgestellt wurde.

Beim internationalen Führerschein handelt es sich um ein Dokument mit einem grauen Umschlag und 16 Seiten, auf denen in verschiedenen Sprachen (Spanisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Arabisch und Russisch) die Daten des Inhabers sowie seine Fahrerlaubnisdaten angegeben sind. Er besitzt eine Gültigkeit von **1 Jahr** und gilt nicht im ausstellenden Land.

Information

Anerkennung von Studienabschlüssen und Titeln

Die Anerkennung durch Gleichstellung, die sogenannten Homologation von Titeln und Abschlüssen ausländischer Bildungssysteme mit den gleichwertigen spanischen akademischen oder nicht akademischen Titeln beinhaltet deren offizielle Gültigkeit in Spanien. Durch die Homologation kommt es zur Anerkennung des entsprechenden akademischen Titels, der Befähigung zur Fortsetzung der Studien im spanischen Bildungssystem sowie der Anerkennung der gleichen professionellen Befähigung, wie der des entsprechenden spanischen Titels.

Geht es einzig darum, die Studien an einer spanischen Bildungseinrichtung fortzusetzen, kann die **Anerkennung** des ausländischen Studiums durch Konvalidierung beantragt werden.

moncat.gencat.cat

Hierbei sollte beachtet werden, dass die Konvalidierung nur akademisch gültig ist. Weitere Information zur Homologation, Anerkennung oder Konvalidierung von Studien und Titeln (Voraussetzungen, Abläufe, Adressen, etc.) kann unter folgenden Links abgerufen werden:

- Anerkennung akademischer Studien > Verfahren ([Link](#)).
- Anerkennung nicht akademischer Studien > Verfahren ([Link](#)).

Bitte beachten! Die Homologation von Titeln erfolgt immer im Zielland.

Art der Anerkennung	Definition	Antrag und Abwicklung	
Homologation	Ziel des Vorgangs ist es, dass die im Ausland erworbenen Titel die gleiche (akademische und/oder professionelle) Wirkung wie die vergleichbaren spanischen Titel oder akademischen Grade erhalten.	Beim zuständigen öffentlichen Register oder Verwaltungsregister Die elektronische Vorlage ist nicht vorgesehen.	Für nicht akademische Titel hier klicken. Für akademische Titel hier klicken
Konvalidierung	Verfahren zur Anerkennung von im Ausland erworbenen (abgeschlossenen oder nicht abgeschlossenen) Ausbildungen mit ausschließlicher Wirkung im Bildungsbereich. Die Konvalidierung ermöglicht die Fortsetzung oder den Abschluss der Ausbildung.	Beim zuständigen öffentlichen Register oder Verwaltungsregister Bei nicht akademischen Ausbildungen ist keine elektronische Vorlage vorgesehen. Für akademische Studiengänge hängt das Verfahren von der Universität ab, bei der das Studium fortgesetzt werden soll.	Für nicht akademische Titel hier klicken. Für akademische Titel hier klicken.
Anerkennung von beruflichen Titeln	Verfahren, durch das einige im Ausland erworbene akademische Titel zu ausschließlich professionellen (nicht akademischen) Zwecken im spanischen Staat anerkannt werden.	In der EU, dem EWR und in der Schweiz erworbene Titel: Bei einem öffentlichen Register oder Verwaltungsregister Die elektronische Vorlage ist nicht vorgesehen. Ausländische Titel von Fachpersonal des Gesundheitswesens, die NICHT in einem EU-Staat oder Staat des EWR oder der Schweiz erworben wurden: Bei einem öffentlichen Register oder Verwaltungsregister. Bei Besitz eines digitalen Zertifikats auch elektronisch.	Für nicht akademische Titel hier klicken. Bei akademischen Titeln ist zu unterscheiden: • In der EU, dem EWR und in der Schweiz erworbene Titel: hier klicken. • Nicht in der EU, dem EWR und in der Schweiz erworbene Titel des Gesundheitswesens: hier klicken.
Anerkennung von Ausbildungen	Verfahren zur Ergänzung der Homologation und der Anerkennung von beruflichen Titeln. Basiert auf bilateralen Abkommen mit Deutschland, Italien, Frankreich und China und hat die Anerkennung von Ausbildungen zu rein akademischen Zwecken zum Ziel.	Je nach dem im jeweiligen Abkommen vereinbarten Verfahren.	Für weitere Information hier klicken.

information

Beglaubigung offizieller Dokumente

Im Allgemeinen müssen alle ausländischen öffentlichen Dokumente zur Wirksamkeit im Zielland **beglaubigt sein**. Der Zweck dieses Vorgangs besteht darin, die Echtheit der Unterschrift auf dem Dokument sowie die Stellung des Unterzeichnenden zu bescheinigen.

Ausländische öffentliche Dokumente wie z.B. Titel, akademische Bescheinigungen, standesamtliche Nachweise oder Vorstrafenregister sind entsprechend beglaubigt vorzulegen, um im jeweiligen Vorgang wirksam zu werden.

Information zu den Modalitäten und dem Verfahren der Beglaubigung steht [hier](#) zur Verfügung.

Beidigte Übersetzung von Dokumenten

Eine beidigte oder vereidigte Übersetzung wird von einem vereidigten Übersetzer vorgenommen, der von der zuständigen Institution oder Behörde ernannt wurde.

Öffentliche Dokumente haben über eine geltende Übersetzung in eine der Amtssprachen zu verfügen, um bearbeitet werden zu können. Folgende Übersetzungen sind gültig:

- Übersetzungen aus einer ausländischen Sprache ins Spanische durch einen vereidigten Übersetzer, der vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit ernannt wurde oder Übersetzungen ins Katalanische durch einen von in Katalonien autorisierten vereidigten Übersetzer.
- Übersetzungen, die von folgenden Stellen erstellt oder geprüft wurden: Diplomatische und konsularische Vertretungen Spaniens im Ausland oder Diplomatische Missionen und konsularische Vertretungen des Ursprungslands in Spanien. In diesem Fall sind die Übersetzungen später durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit zu beglaubigen.

Die Liste der im spanischen Staat für Übersetzungen aus einer Fremdsprache ins Spanische und umgekehrt autorisierten vereidigten Übersetzer und Dolmetscher finden Sie [hier](#) (Link zum Abschnitt über vereidigte Übersetzungen des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit).

Die Liste der in Katalonien für Übersetzungen aus einer Fremdsprache ins Katalanische und umgekehrt autorisierten vereidigten Übersetzer und Dolmetscher finden Sie [hier](#) (Link zum Abschnitt über vereidigte Übersetzungen der Direcció General de Política Lingüística - Generaldirektion für Sprachpolitik - des Kultusministeriums).

Information zu amtlichen Vorgängen

Nicht akademisches Bildungssystem



Bildungssystem

Das nicht akademische **Bildungssystem** in Katalonien ist in folgende **Abschnitte** gegliedert:

- Kinderkrippe von 0 bis 3 Jahren
- Kindergarten von 3 bis 6 Jahren
- Grundschule
- Obligatorische weiterführende Schule bis zur 10. Klasse
- Berufsbildende Eingliederungsprogramme
- Oberstufe und Abitur
- Berufsausbildung
- Sportliche Befähigungen
- Sprachliche Befähigungen
- Künstlerische Ausbildungen

Beschreibung:

- **Schulpflicht.** Für die Grundschule und die weiterführende Schule bis zur 10 Klasse besteht Schulpflicht.
- **Kostenfreiheit** In Katalonien ist der Kindergarten des öffentlichen Schulsystems von 3 bis 6 Jahren kostenfrei.
- **Netzwerk der Bildungseinrichtungen.** Das Netzwerk der Bildungseinrichtungen umfasst öffentliche, staatlich geförderte und private Einrichtungen.
- **Zugang.** Alle Personen unter 18 Jahren, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer Staatsangehörigkeit sowie ihrer legalen Aufenthaltssituation besitzen ein Recht auf Bildung. Sie sind ebenso berechtigt, chancengleich öffentliche Unterstützung zu erhalten.
- **Katalanisch im Bildungssystem.** Nach Maßgabe des Llei d'Educació de Catalunya (katalanisches Bildungsgesetz) erhalten Schüler, die ohne sprachliche Vorkenntnisse in das Bildungssystem eintreten, spezifische sprachliche Unterstützung. Die Einrichtungen bieten neuen Schülern aus dem Ausland eine personalisierte Aufnahme und insbesondere spezifische sprachliche Unterstützung in den Klassen zur Eingliederung, die ihnen einen Start in das Erlernen der katalanischen Sprache ermöglichen.

Einstieg im Laufe des Schuljahres

Schüler bis zu einem Alter von 16 Jahren. Folgende Möglichkeiten sind in Betracht zu ziehen:

- Bestehen in der Gemeinde, in der der Schüler zur Schule gehen soll, zwei oder mehr öffentliche Schulen, kann die Anmeldung entweder bei der Schule selbst oder bei der Oficina Municipal d'Escolarització - der Städtischen Schulbehörde - vorzulegen.

- Besitzt die Gemeinde, in der der Schüler zur Schule gehen soll, nur eine öffentliche Schule, ist die Anmeldung bei der Schule selbst vorzulegen.

Schüler von über 16 Jahren Haben den homologierten Titel beizubringen und sich an das Departament d'Ensenyament -Kultusministerium- zu wenden, das sie über die Bildungsmöglichkeiten sowie die verschiedenen Einrichtungen, bei denen sie sich anmelden können, informiert.

Für weitere Information [hier](#) klicken.

Information

Universitäten und Hochschulen

Das katalanische Universitätssystem besteht aus 12 Universitäten (7 öffentliche, 4 private und eine virtuelle Universität). Unter diesem [Link](#) steht eine Liste aller Universitäten mit dem Zugriff auf ihre jeweiligen Webseiten zur Verfügung.

Derzeit bieten die katalanischen Universitäten folgende Abschlüsse an:

- [Bachelor](#)
- [Master](#)
- [Doktorat](#)
- [Sonstige Angebote](#)

Beschreibung:

- **Studiengebühren.** Das Ministerium für Wirtschaft und Bildung - Departament d'Economia i Coneixement der Generalitat de Catalunya verabschiedet jedes Jahr ein Dekret, mit dem die Studiengebühren der öffentlichen Universitäten Kataloniens und die der Universität Oberta de Catalunya festgelegt werden.
- **Zugang zur Universität** Unter diesem [Link](#) wird Information zu allen Zugangsmodalitäten für Bachelorstudiengänge bereitgestellt.
- **Unterstützungen und Stipendien** Die Agència de Gestió d'Ajuts Universitaris i de Recerca (AGAUR) - Agentur zur Verwaltung von Fördermitteln für Universitäten und Forschung unterstützt die Personen und Institutionen des katalanischen Universitäts- und Forschungssystem. Unter diesem [Link](#) steht Information zu Fördermitteln für Studierende, Doktorandenanwärter und Postdoktoranden sowie Verwaltungspersonal und Unterstützung von Forschung und Fortbildung zur Verfügung.

Sonstige Links von Interesse:

- [AQU](#) (Agència Catalana per a la Qualitat del Sistema Universitari a Catalunya - Katalanische Agentur für die Qualität des Universitätssystems in Katalonien).
- [Internationale Information.](#) In Katalonien studieren.

Information zu amtlichen Vorgängen

Deckung der Krankenversicherung



Gesundheitssystem

In Spanien sind der Schutz der Gesundheit und die gesundheitliche Versorgung aller Bürger in der Verfassung anerkannt (Artikel 43). Zur Sicherstellung dieser Rechte gelten eine Reihe von Prinzipien:

- Öffentliche Finanzierung, Universalität und kostenfreie Bereitstellung der Gesundheitsleistungen.
- Klar definierte Rechte und Pflichten für Bürger und öffentliche Einrichtungen.
- Politische Dezentralisierung des Gesundheitswesens in den Autonomen Gemeinschaften.
- Bereitstellung einer umfassenden hochqualitativen und entsprechend belegten und kontrollierten Gesundheitsversorgung.
- Integration der verschiedenen Strukturen und öffentlichen Leistungen des Gesundheitssystems in das nationale Gesundheitssystem - **Sistema Nacional de Salud (SNS)**, in dem die Gesamtheit der Gesundheitsleistungen der staatlichen Verwaltung und der Autonomen Gemeinschaften koordiniert werden. Die **staatliche Verwaltung** ist dabei konkret für die Festlegung der Funktionsgrundlagen des Gesundheitssystems zuständig und koordiniert die Fragen des Gesundheitssystems mit dem Ausland sowie die internationalen Beziehungen und Vereinbarungen im Bereich Gesundheit. Ihr obliegt weiterhin die Gesetzgebung und Autorisierung von Medikamenten und medizinischen Produkten. Die verschiedenen **Verwaltungen der Autonomen Gemeinschaften** haben die Kompetenzen des Bereichs Gesundheit übernommen und verwalten die medizinische Versorgung in den jeweiligen Gebieten über eine Gesundheitseinrichtung (in Katalonien ist dies der **Servei Català de la Salut** oder **CatSalut**), also die Verwaltungsstruktur, in die alle Zentren, Stellen und Einrichtungen in Katalonien eingebunden sind.

In Katalonien erfolgt der Zugriff auf die Leistungen des öffentlichen Gesundheitssystems über die **individuelle Gesundheitskarte oder targeta sanitària individual (TSI)**, die vom CatSalut ausgestellt wird. Mit dieser Karte wird der Inhaber im gesamten Sistema Nacional de Salud - Nationalen Gesundheitssystem als Nutzer (Versicherter) identifiziert, weshalb sie sowohl in Katalonien als auch im restlichen Staat gültig ist.

Auf eine Zusammenfassung zum System der Sozialversicherung in Spanien kann [hier](#) zugegriffen werden. Unter den nachstehenden Links finden sich weiter die gesamten [gesetzlichen Vorschriften](#), die verschiedenen [Versicherungsmodalitäten](#) und die bestehenden Vereinbarungen. Weiterhin kann auf die für die verschiedenen Vorgänge erforderlichen [Formulare](#) zugegriffen werden. Viele dieser Formulare können auf der Webseite [Seu Electrònica](#) der Sozialversicherung elektronisch ausgefüllt werden.

moncat.gencat.cat

Das nationale Gesundheitssystem *Sistema Nacional de Salud* ist in zwei Stufen unterteilt, die von der Komplexität der Problematik abhängen:

- **Allgemeinmedizin:** Den Versicherten werden in den sogenannten Gesundheitszentren medizinische Grundversorgungsleistungen zur Verfügung gestellt. In diesen frei zugänglichen Zentren arbeiten multidisziplinäre Teams aus Allgemeinmedizinerinnen, Kinderärzten, Krankenpflegepersonal und Verwaltungspersonal, in einigen Fällen auch Sozialarbeiter, Hebammen und Physiotherapeuten. Sofern notwendig, besteht zudem die Möglichkeit, dass die allgemeinmedizinische Versorgung im Hause des Versicherten erfolgt.
- **Spezialisten:** Nur durch Überweisung des Allgemeinmediziners zugänglich. Die Spezialisten bieten spezifische Behandlungen in spezialisierten Zentren oder Krankenhäusern. Dies kann sowohl ambulant als auch durch stationäre Aufnahme geschehen.

Die vom nationalen Gesundheitssystem -*Sistema Nacional de Salud* - bereitgestellten Leistungen umfassen sowohl Vorsorge als auch Diagnostik, Therapie und Rehabilitation und Maßnahmen zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit. Diese Leistungen gliedern sich in folgende Kategorien (nur zu informativen Zwecken):

- **Grundversorgung des nationalen Gesundheitssystem:** Umfasst sämtliche Versorgungsleistungen im Bereich Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und Rehabilitation, die in medizinischen und soziosanitären Zentren erbracht werden sowie Notfalltransporte.
- **Zusatzversorgung des nationalen Gesundheitssystems:** Umfasst pharmazeutische sowie orthopädische Leistungen und Prothesen, diätetische Produkte sowie nicht dringende Sanitärtransporte, die aus klinischen Gründen vom Arzt wurden.
- **Ergänzungsleistungen des nationalen Gesundheitssystems:** Umfasst alle Tätigkeiten und Leistungen oder Techniken, die nicht als grundlegend betrachtet werden und die nicht die Heilung einer chronischen Erkrankung unterstützen oder verbessern.
- **Ergänzungsleistungen der autonomen Gebiete:** Die autonomen Gebiete können im Rahmen ihrer Kompetenzen Techniken, Technologien oder Verfahren nutzen, die nicht in der Grundversorgung, der Zusatzversorgung oder den Ergänzungsleistungen des nationalen Gesundheitssystems enthalten sind, wenn sie die erforderlichen zusätzlichen Finanzierungsmittel dafür bereitstellen.

Die pharmazeutischen Leistungen umfassen Medikamente und medizinische Produkte, die zur Heilung des Patienten erforderlich sind und zwar sowohl im Krankenhaus als auch außerhalb. Diese Leistungen sind in den erforderlichen Dosierungen und gemäß den individuellen Anforderungen für den entsprechenden Zeitraum bereitzustellen.

Der Beitrag zur Finanzierung der Kosten für pharmazeutische Leistungen erfolgt nur bei Medikamenten, die außerhalb von Krankenhäusern in der Apotheke erworben werden, mittels Zuzahlung. Die Zuzahlung erfolgt im Moment der Ausgabe. Der Betrag wird nach drei Kriterien festgelegt: dem Einkommen (das jährlich durch die Einkommensteuererklärung festgelegt wird), dem Alter (das aus der Gesundheitskarte zu entnehmen ist) und dem Grad der Erkrankung (vom Arzt anzugeben). Hieraus können sich folgende Situationen ergeben:

	ERWERBSTÄTIG	RENTNER
Arbeitslose, die nicht mehr zum Erhalt von Arbeitslosenunterstützung berechtigt sind, Sozialhilfeempfänger oder Empfänger von nicht beitragsgedeckten Mindestrenten sowie Personen in analogen Situationen.	0%	0%
Personen mit einem Einkommen von unter 18.000 €/Jahr	40%	10% (mit einer Höchstgrenze von 8 € pro Jahr)
Personen mit einem Einkommen von 18.000 €/Jahr oder mehr bis zu einem Einkommen von unter 100.000 €/Jahr	50%	10% (mit einer Höchstgrenze von 18 € pro Jahr)
Personen mit einem Einkommen von 100.000 €/Jahr oder mehr	60%	60% (mit einer Höchstgrenze von 60 € pro Jahr)
Personen mit schweren oder chronischen Erkrankungen	10% (Höchstgrenze der Zuzahlung aus der Aktualisierung des Verbraucherpreisindex für die geltende Höchstzuzahlung)	
Beamte und Personal der Streitkräfte	30%	

Detailliertere Information zur gesetzlichen Regelung der verschiedenen von der Sozialversicherung angebotenen Leistungen (Allgemeinmedizin, Spezialisten, Notfallmedizin, pharmazeutische Leistungen, Orthopädie und Prothesen, diätetische Produkte und Krankentransport) finden sie [hier](#) (Webpage der Sozialversicherung).

Information

Aufnahme in das Gesundheitssystem

Aufnahme in das Gesundheitssystem

Folgende Personen können im Gesundheitssystem **versichert** sein:

- Arbeitnehmer für fremde oder eigene Rechnung, die bei der Sozialversicherung angemeldet sind und beitragspflichtig sind oder sich in einer der Beitragspflicht ähnlichen Situation befinden.

- Rentner des Sozialversicherungssystems
- Empfänger sonstiger wiederkehrender Leistungen einschließlich Leistungen an Arbeitslose
- Personen, deren Recht auf Leistungen für Arbeitslose ausgeschöpft wurde und die als Arbeitssuchende eingetragen sind, keinerlei sonstige Versicherung nachweisen können und in Spanien ansässig sind.

Interessierte, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen und weder Einkünfte von über 100.000 € jährlich besitzen noch in einer sonstigen Modalität obligatorisch krankenversichert sind, können ebenfalls bei Erfüllung eines der nachstehenden Kriterien krankenversichert werden:

- Spanische Staatsangehörige, die in Spanien wohnhaft sind.
- Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz, die im Zentralen Ausländerregister eingetragen sind.
- Staatsangehörige anderer Staaten als den vorstehend genannten Staaten oder Staatenlose und Inhaber einer geltenden Aufenthaltsgenehmigung für Spanien. Detaillierte Information über die Bedingungen der Versicherung stehen [hier](#) zur Verfügung (Zugriff auf die Webseite der Sozialversicherung Seguretat Social).

Begünstigte eines Versicherten können folgende Personen sein:

- Die Eheleute oder Lebenspartner der versicherten Person.
- Ehemalige Ehegatten oder gerichtlich getrennte Ehegatten, die berechtigt sind, vom Versicherten einen Versorgungsausgleich zu erhalten.
- Nachfahren des Versicherten oder seines Ehepartners oder diesen gleichgestellte Personen, auch , im Falle der gerichtlichen Trennung, Nachfahren des ehemaligen Ehepartners oder Lebenspartners, die vom Versicherten zu unterstützen sind und die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder, wenn sie älter sind, denen eine Behinderung von 65% oder mehr anerkannt wurde. Als den Nachfahren gleichgestellte Personen werden betrachtet: Minderjährige, die der Vormundschaft des Versicherten oder seines Ehegatten unterstehen oder rechtlich von diesen betreut werden und zwar auch bei gerichtlicher Trennung vom Lebenspartner oder ehemaligen Ehepartner, dem Unterstützung zu gewähren ist, wenn, im letzteren Fall, die Vormundschaft oder Betreuung von vor der Scheidung oder Nichtigkeit der Ehe datiert. Geschwister des Versicherten Detaillierte Information über die Bedingungen zur Stellung als Begünstigter stehen [hier](#) zur Verfügung (Zugriff auf die Webseite der Sozialversicherung Seguretat Social).

Liegt keine der vorstehenden Situationen vor, besteht immer die Möglichkeit, sich durch Zahlung eines Beitrags aus der Unterzeichnung einer Sondervereinbarung zu versichern.

Ausländer, die nicht als in Spanien ansässige Personen registriert oder autorisiert sind, können in den nachstehenden Fällen zu den gleichen Bedingungen wie Spanier medizinisch versorgt werden:

- Bei dringenden schweren Krankheiten oder Unfällen bis zur Feststellung der Beendigung der Erkrankung oder Entlassung aus dem Krankenhaus.
- Bei Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett (nur für Frauen).
- Kranke im Alter von unter 18 Jahren.

3.2.1 Anmeldungsverfahren

Die Anmeldung (ebenso wie die Abmeldung und Änderung von Daten) ist eine obligatorische Mitteilung an das *Sistema Nacional de Salud*, mit der über den Beginn einer beruflichen Tätigkeit eines Arbeitnehmers informiert wird. Die Anmeldung erfolgt immer durch den **Unternehmer**, sofern es sich nicht um eine berufliche Tätigkeit mit einem monatlichen Umfang von unter 60 Stunden handelt. In diesem Fall kann der Arbeitnehmer selbst im Einvernehmen mit dem Unternehmen tätig werden.

- Die Anmeldung erfolgt bei der Direcció Provincial de la Tresoreria de la Seguretat Social - der provinziellen Leitung der Sozialversicherungskasse - oder einer ihrer Verwaltungsstellen (eine Auflistung steht [hier](#) zur Verfügung). Weiterhin kann die Anmeldung telematisch über das **RED System** erfolgen. Verfügt der Arbeitnehmer (für eigene oder fremde Rechnung) nicht über eine Sozialversicherungsnummer, beantragt der Unternehmer diese bei der Anmeldung. Die Sozialversicherungsnummer wird bei Aufnahme der beruflichen Tätigkeit durch den Arbeitnehmer zur Beitragsnummer. Es handelt sich dabei um eine einmalig vergebene und persönliche Nummer, die für das gesamte Berufsleben des Arbeitnehmers gilt.
- Die Frist für Anmeldungen neuer Arbeitnehmer beträgt 60 Tage vor Aufnahme der beruflichen Tätigkeit (bei Abmeldung oder Änderung der Daten beträgt sie 6 Kalendertage). Anmeldungen sind ab dem Daten der Aufnahme der Tätigkeit wirksam.

Erfüllt das Unternehmen seine Verpflichtung der Anmeldung eines neuen Arbeitnehmers nicht, kann der Arbeitnehmer dies selbst tun.

Detaillierte Information über den Anmeldevorgang stehen hier zur Verfügung (Link auf die Webseite der Sozialversicherung Seguretat Social).

Information

moncat.gencat.cat

Deckung bei Rückkehr aus dem Ausland

Spanische Staatsangehörige, die im Ausland ansässig sind und nach Katalonien zurückkehren, sind berechtigt, als Rückkehrer in das Sozialversicherungssystem aufgenommen zu werden, sofern sie nicht anderweitig versichert sind. Dies gilt nach Maßgabe der Gesetzgebung der spanischen Sozialversicherung Seguretat Social, den Regelungen des Herkunftsstaates oder den internationalen Vorschriften und Abkommen der Sozialversicherung.

In Spanien sind konkret die Personen versicherungsberechtigt, die einer der folgenden Gruppen angehören (auch der Ehegatte, Kinder und sonstige Familienangehörige, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, sind als Begünstigte versicherungsberechtigt):

- Arbeitnehmer für fremde oder eigene Rechnung, die bei der Sozialversicherung angemeldet sind und beitragspflichtig sind oder sich in einer der Beitragspflicht ähnlichen Situation befinden.
- Rentner des Sozialversicherungssystems
- Personen, die eine regelmäßige Leistung der Sozialversicherung erhalten, wie eine Unterstützung bei Arbeitslosigkeit oder ähnliches.
- Arbeitslose, deren Unterstützung ausgeschöpft ist und die weiterhin keine Beschäftigung besitzen.
- Personen, die keine Einkünfte von über 100.000 Euro jährlich haben. Die Leistungen der Krankenversicherung umfassen die derzeit gültigen medizinischen und pharmazeutischen Leistungen für allgemeine Krankheiten und Unfälle, ausgenommen Arbeitsunfälle und Mutterschaft.

Wird keine der vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, kann das Recht auf Krankenversicherung nach Artikel 26 der [Reial decret 8/2008 \(königliche Gesetzesverordnung 8/2008\)](#) vom 11. Januar, mit dem die Leistungen zugunsten im Ausland ansässiger zurückgekehrter Spanier geregelt wird, geltend gemacht werden.

Zur Anerkennung dieses Rechts sind folgende Dokumente vorzulegen:

- Wörtliche Geburtsurkunde, mit der die spanische Staatsangehörigkeit durch Geburt nach Artikel 17 des Codi Civil (Zivilgesetzbuch) nachgewiesen wird.
- Bescheinigung des Konsulats, aus der die An- und Abmeldung im Register des Konsulats des Herkunftslandes hervorgeht.
- Meldebescheinigung der Gemeinde, in der die zurückgekehrte Person ihren Wohnsitz in Spanien eingerichtet hat.
- Bescheinigung der zuständigen Sozialversicherungsbehörden im Herkunftsland, durch die belegt wird, dass das Recht auf Leistungen der Krankenversicherung nicht ausgeführt werden kann.

- Stellungnahme des Konsulats des Herkunftslandes zur geltenden Gesetzgebung über die Ausfuhr von Krankenversicherungsrechten und die Auswirkungen auf die konkrete Situation des Interessierten.
- Antrag auf Anerkennung des Krankenversicherungsrechts anhand des [hier](#) vorliegenden offiziellen Vordrucks (konkret Anhang I).

Der Anerkennungsantrag und die sonstige erforderliche Dokumentation kann jederzeit ohne konkrete Frist vorgelegt werden. Die Anmeldung erfolgt bei der *Direcció Provincial de la Tresoreria de la Seguretat Social* - der provinziellen Leitung der Sozialversicherungskasse - oder ihrer Verwaltungsstelle an dem Ort, an dem der Rückkehrer sich niederlässt (eine Auflistung steht [hier](#) zur Verfügung).

- Detaillierte Information über die Sondervereinbarungen für zurückgekehrte spanische Auswanderer und ihre Kinder steht [hier](#) zur Verfügung (Zugriff auf die Webseite der Sozialversicherung Seguretat Social).

Information

Deckung bei zeitlich begrenztem Aufenthalt

Deckung bei zeitlich begrenztem Aufenthalt Spanische Staatsangehörige, die die Staatsangehörigkeit durch Geburt erworben haben, Rentner oder Angestellte, die im Ausland ansässig sind und zeitweise nach Katalonien zurückkehren, sind berechtigt, in das Sozialversicherungssystem aufgenommen zu werden.

- Dies schließt Nachfahren ersten Grades ein, für die der Versicherte aufkommt und die ihn bei seiner Rückkehr begleiten.

Die Leistung der medizinischen Versorgung umfasst alle vom medizinischen Standpunkt aus erforderlichen Maßnahmen und wird anhand einer speziell ausgegebenen Gesundheitskarte erbracht. Die Gültigkeit dieser Karte stimmt mit der vorgesehenen Dauer des Aufenthalts, die vom Interessierten angegeben wird, überein. Die Gültigkeit darf drei Monate ab dem Ausstellungsdatum nicht überschreiten. Es besteht die Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung von drei Monaten.

Für die Anerkennung sind folgende Dokumente vorzulegen:

- Bescheinigung der Eintragung in das Melderegister der im Ausland ansässigen Spanier.
- Wörtliche Geburtsurkunde, mit der die spanische Staatsangehörigkeit durch Geburt nach Artikel 17 des Codi Civil (Zivilgesetzbuch) nachgewiesen wird.
- Gegebenenfalls ein von den zuständigen Behörden des Herkunftslandes ausgestelltes Dokument, mit dem die Stellung als Rentner eines öffentlichen Sozialsystems nachgewiesen wird.

- Gegebenenfalls ein von den Arbeitsbehörden oder der Sozialversicherung des Herkunftslandes ausgestelltes Dokument, mit dem das Vorliegen eines geltenden Arbeitsvertrags (oder eines ähnlichen Dokuments) nachgewiesen wird und das vom spanischen Konsulat des Herkunftslandes beglaubigt ist.
- Bescheinigung der zuständigen Sozialversicherungsbehörden im Herkunftsland, durch die belegt wird, dass das Recht auf Leistungen der Krankenversicherung nicht ausgeführt werden kann.
- Stellungnahme des spanischen Konsulats im Herkunftsland zur geltenden Gesetzgebung über die Ausfuhr von Krankenversicherungsrechten und die Auswirkungen auf die konkrete Situation des Interessierten.
- Antrag auf Anerkennung des Krankenversicherungsrechts anhand des [hier](#) vorliegenden offiziellen Vordrucks (konkrete Informationen dazu befinden sich in Anhang III).

Der Anerkennungsantrag und die sonstige erforderliche Dokumentation kann jederzeit ohne konkrete Frist vorgelegt werden. Die Anmeldung erfolgt bei der Direcció Provincial de la Tresoreria de la Seguretat Social (provinzielle Leitung der Sozialversicherungskasse) oder ihrer Verwaltungsstelle an dem Ort, an dem der Rückkehrer sich vorübergehend niederlässt (eine Auflistung steht [hier](#) zur Verfügung).

- Detaillierte Informationen über die Sondervereinbarungen für zurückgekehrte spanische Auswanderer und ihre Kinder stehen [hier](#) zur Verfügung (Zugriff auf die Website der Sozialversicherung Seguretat Social).

Information

Deckung für Ausländer mit zeitlich begrenzter Genehmigung

EU/EWR-Bürger

Bei einem zeitlich begrenzten Aufenthalt eines Bürgers eines EU-Staates oder eines Staates des EWR sowie der Schweiz ist das für die medizinische Versorgung erforderliche Dokument die [Europäische Krankenversicherungskarte](#) (European Health Insurance Card, EHIC). Eigenschaften der Karte:

- Die Karte kann von Versicherten oder Personen, denen Versicherungsschutz eines staatlichen Sozialversicherungssystems der Europäischen Union, Islands, Liechtenstein, Norwegens oder der Schweiz zusteht, beantragt werden.
- Jedes reisende Familienmitglied benötigt eine eigene Karte.
- Die Europäische Krankenversicherungskarte garantiert die Versorgung mit medizinischen Leistungen zu den gleichen Bedingungen und zu den gleichen Kosten wie in **Österreich**.

Hierbei sollte beachtet werden, dass die EHIC:

- Keine Alternative zu einer Reiseversicherung ist. Keine privaten Gesundheitsleistungen deckt.
- Keine Kosten deckt, wenn die Reise mit dem ausdrücklichen Ziel durchgeführt wird, eine medizinische Behandlung zu erhalten.
- Nicht garantiert, dass die Leistung kostenfrei ist. Da die Krankenversicherungssysteme in allen Ländern unterschiedlich sind, besteht die Möglichkeit, dass Leistungen, die in einem Land kostenfrei sind, dies in einem anderen Land nicht sind.

Hierbei ist Artikel 7 der [Richtlinie 2004/38/EG](#) (Link zum Dokument) des europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 158 vom 30. April 2004) zu beachten, nach dem alle Unionsbürger das Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedsstaats für einen Zeitraum von drei Monaten haben, wenn sie für sich und ihre Familienangehörigen über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat verfügen.

Zur Beantragung der EHIC hat der Interessierte sich mit den Gesundheitsbehörden des Landes seines Wohnsitzes in Verbindung zu setzen.

Mit der EHIC kann der Versicherte direkt bei einem Arzt vorstellig werden, der zum öffentlichen Gesundheitssystem gehört. Der Interessierte hat bei diesem Arzt ausdrücklich zu erklären, dass er „medizinische Versorgung des öffentlichen Gesundheitssystems“ in Anspruch nehmen möchte. In diesem Fall ist die Versorgung kostenfrei.

Weitere Informationen zur medizinischen Behandlung in Katalonien stehen auf der Website [Beschäftigung, Soziales und Integration](#) der Europäischen Kommission zur Verfügung.

Über das EU-Portal [Your Europe](#) kann auf detaillierte Informationen zu folgenden Themen zugegriffen werden:

- [Nicht geplante Gesundheitsversorgung](#) oder Notwendigkeit einer nicht vorhersehbaren Behandlung während eines Kurzaufenthaltes.
- [Geplante Behandlungen](#). Umfang und Beschränkungen der Behandlungen.
- [Kauf von Medikamenten](#) in Katalonien mit Rezepten eines anderen EU-Staates.
- [Die Nationalen Kontaktstellen](#) der EU-Herkunftsländer stellen genaue Informationen zu den Rechten der medizinischen Versorgung und den Leistungen des [spanischen Sozialversicherungssystems zur Verfügung](#).

Die Informationen zur EHIC des spanischen Sozialversicherungssystems können [hier](#) eingesehen werden.

Drittstaatenangehörige

Personen, die nicht aus einem EU- oder EWR-Mitgliedsstaat oder der Schweiz stammen und die sich zeitlich begrenzt in Katalonien aufhalten, wird folgende medizinische Versorgung gewährleistet:

- Notfallversorgung bei dringenden schweren Krankheiten oder Unfällen unabhängig von deren Grund bis zur Feststellung der Beendigung der Erkrankung oder Entlassung aus dem Krankenhaus (beinhaltet nicht das Recht auf offizielle Rezepte).
- Medizinische Versorgung bei Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett (beinhaltet das Recht auf offizielle Rezepte, wobei der Patient 40 % der Kosten trägt).
- Medizinische Versorgung von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (beinhaltet das Recht auf offizielle Rezepte, wobei der Patient 40 % der Kosten trägt).

Die Zuständigkeit für die Anerkennung des Rechtes auf medizinische Versorgung oder dessen Ablehnung obliegt dem katalanischen Gesundheitssystem.

Information

Information zu amtlichen Vorgängen

Arten von Bankkonten



Bankkonto

Folgende Kontenarten kommen in Spanien am häufigsten vor:

- **Girokonto:** Es handelt sich hierbei um eine Kontoart, die für tägliche Kontobewegungen genutzt wird und für die generell keine Zinsen vom Kreditinstitut gezahlt wird. Vom Konto können Zahlungen mittels Lastschriftverfahren geleistet werden. Weiterhin können für das Konto Kredit- oder Debitkarten ausgestellt werden.
- **Sparkonto:** Es handelt sich hierbei um ein Konto, auf dem Geld gespart werden kann und für das die Bank Zinsen zahlt. Von diesem Konto können keine Zahlungen mittels Lastschriftverfahren geleistet werden. Auch können für das Konto keine Kredit- oder Debitkarten ausgestellt werden.

Es gibt zahlreiche weitere Arten von Bankkonten, wie z. B. die kombinierten Konten, die eine Mischung aus Giro- und Sparkonto sind. Kreditinstitute können in jedem Fall eine Gebühr für die Kontoführung erheben.

Ausländer mit zeitlich begrenzter Genehmigung

Nicht ansässige Ausländer

Ausländer, die sich nicht dauerhaft in Spanien niederlassen wollen, sondern nur einige Monate, können, unabhängig davon, ob sie Bürger von Mitgliedsstaaten sind oder nicht, ein Bankkonto eröffnen. Aufgrund der Situation der Nicht-Gebietsansässigkeit sind hierbei jedoch einige Besonderheiten zu beachten.

Konten für Nicht-Gebietsansässige unterliegen dem [Llei 19/2003 \(Gesetz 19/2003\) vom 4. Juli über die rechtlichen Regelungen zu Kapitalbewegungen](#)

moncat.gencat.cat

und finanziellen Transaktionen mit dem Ausland, bekannter als das Devisenbewirtschaftungsgesetz. In diesem Zusammenhang hat der Inhaber eines Kontos zunächst seine Nicht-Gebietsansässigkeit nachzuweisen. Dies ist in folgenden Situationen der Fall:

- Natürliche Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz im Ausland mit Ausnahme im Ausland akkreditierter spanischer Diplomaten und des spanischen Personals, das in spanischen Botschaften und Konsulaten oder internationalen Organisationen im Ausland tätig ist.
- Bei der spanischen Regierung akkreditierte ausländische Diplomaten und ausländisches Personal, das für ausländische Botschaften und Konsulate oder internationale Organisationen in Spanien tätig ist.
- Juristische Personen mit Gesellschaftssitz im Ausland.
- Zweigstellen und Betriebsstätten im Ausland von natürlichen oder juristischen in Spanien ansässigen Personen.
- Sonstige analoge Situationen zu den genannten.

Diese Personen haben zunächst die **Bescheinigung über die Nicht-Gebietsansässigkeit** einzuholen, mit Ausnahme der Situation, dass es sich um spanische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland handelt. In diesem Fall ist die Vorlage einer Bescheinigung über die Eintragung im Register der Ansässigen des Konsularbezirks, in dem sie leben, ausreichend.

Ist dies nicht der Fall, kann die Bescheinigung über die Nicht-Gebietsansässigkeit folgendermaßen eingeholt werden:

1. Direkt bei der **Direcció General de la Policia (Generaldirektion der Polizei)** (Link auf die Website), bei allen **Oficines d'Estrangeria (Ausländerbehörden)** oder **Polizeikommissariaten** (Link zur Suchmaschine der Ausländerbehörden und Polizeikommissariate) oder beim Konsulat des Herkunftslandes mit dem Reisepass. Die Ausstellung der Bescheinigung dauert ca. 10 Tage. Nach Erhalt der Bescheinigung kann unter Vorlage des Reisepasses (oder der im Ursprungsland gültigen Ausweisdokumente, wobei zu beachten ist, dass einige Kreditinstitute keine Führerscheine akzeptieren) sowie der Bescheinigung an sich bei jedem beliebigen Kreditinstitut ein Konto eröffnet werden, das umgehend operativ ist.
2. Durch Vorsprache beim Kreditinstitut bei dem das Konto eröffnet werden soll und Beantragung der Bescheinigung über die Nicht-Gebietsansässigkeit durch das Kreditinstitut selbst mit der entsprechenden vorherigen Genehmigung durch den Kunden. In diesem Fall kann das Kreditinstitut eine Gebühr für die Durchführung dieses Vorgangs erheben. Das Konto kann zwar sofort eröffnet werden, wird jedoch gesperrt, sodass über eingezahlte Guthaben nicht verfügt werden kann, bis das Kreditinstitut die Bescheinigung über die Nicht-Gebietsansässigkeit erhalten hat.

Es sollte in diesem Zusammenhang beachtet werden, dass, obwohl die Bescheinigung und der Reisepass ausreichend sein sollten, um das Konto zu eröffnen, je nach Kreditinstitut weitere Dokumente vom Kunden verlangt werden können, wie zum Beispiel ein Nachweis über Einkünfte oder sogar ein Empfehlungsschreiben seiner Bank an seinem Heimatort. Es ist daher sehr empfehlenswert, sich vor weiteren Schritten dahingehend zu informieren.

Je nach Kreditinstitut kann das Konto auch nur für einen bestimmten Zeitraum eröffnet werden, zum Beispiel für sechs Monate. In jedem Fall fordern alle Kreditinstitute, dass der Inhaber seine Nicht-Gebietsansässigkeit alle zwei Jahre erneut nachweist. Bis dies geschieht, werden keinerlei Belastungen oder Gutschriften mehr zugelassen und die Abrechnung von Zinsen ausgesetzt.

Abschließend sollte noch erwähnt werden, dass einige Kreditinstitute keine Kreditkarten für derartige Konten ausgeben. Weiterhin sollte beachtet werden, dass es nicht üblich ist, einen Mindestbetrag für die Eröffnung eines Kontos zu verlangen, sofern die Einzahlung in Euro erfolgt. Bei Einzahlungen in Devisen hängt dieser Umstand von der Devise ab. Aus diesem Grund wird empfohlen, dass der Inhaber verlangt, den Betrag sofort in Euro zu tauschen. Die Bank darf hierfür nur die übliche Provision für den Umtausch von Devisen erheben. Es ist weiterhin üblich, dass der erlaubte Betrag für Überziehungen geringer ist als bei Gebietsansässigen.

In jedem Fall hat der Inhaber eines solchen Kontos in dem Moment, in dem er gebietsansässig wird, dies der Bank mitzuteilen, damit diese die Kontoart ändert und das Konto in ein Konto für Gebietsansässige ändert. Hierzu ist die entsprechende Identifikationskarte für Ausländer (targeta d'identitat d'estranger, TIE) vorzulegen.

Ansässige Ausländer

Ausländer, die legal in Katalonien ansässig sind, können hier durch Vorsprache bei dem von ihnen gewählten Kreditinstitut ein Konto eröffnen. Hierbei sind die für den Vorgang vom jeweiligen Kreditinstitut benötigten Dokumente beizubringen.

Im [Register der Kreditinstitute](#) der spanischen Zentralbank Banc d'Espanya (Link auf die Website) liegt eine Liste der für Spanien autorisierten Kreditinstitute vor. Dieses permanent aktualisierte Register kann nach verschiedenen Parametern, einschließlich der Suche nach historischen Daten, abgefragt werden.

Information

Information zu amtlichen Vorgängen

Gesetzliche Verpflichtungen



Registrierung eines Unternehmens

Unternehmer, die geschäftlich tätig werden wollen, sollten sich zuvor über die entsprechenden rechtlichen Schritte informieren. Entsprechende Daten stehen auf der [Website Canal Empresa](#), der Stelle zur Unterstützung von Unternehmern des [Departament d'Empresa i Ocupació \(Ministerium für Unternehmen und Beschäftigung\)](#) der Generalitat de Catalunya bereit. Dem Benutzer steht hier ein unterstütztes Suchtool für Verwaltungsvorgänge zur Verfügung, durch das er

moncat.gencat.cat

unabhängig von der zuständigen Verwaltung feststellen kann, welche Schritte er je nach der gewünschten Tätigkeit zu befolgen hat.

Je nach Tätigkeit und Lage des geplanten Unternehmens erstellt das Tool über eine Reihe von Fragen ein personalisiertes Dokument im PDF Format (das gespeichert oder gedruckt werden kann) mit einer graphischen Darstellung und detaillierten Informationen zu den erforderlichen Vorgängen und der entsprechenden Dokumentation, den anfallenden Gebühren und den Stellen, bei denen entsprechende Anträge vorzulegen sind, sowie der Reihenfolge der entsprechenden Schritte.

Steuerliche Aspekte des Unternehmens

Die steuerlichen Pflichten sind in jedem Land unterschiedlich. Es ist daher empfehlenswert, sich vor der Gründung eines Unternehmens in Katalonien hierüber gut zu informieren. Wie im Falle der rechtlichen Verpflichtungen kann auch hier die Website von [Canal Empresa](#), der Stelle zur Unterstützung von Unternehmern des [Departament d'Empresa i Ocupació \(Ministerium für Unternehmen und Beschäftigung\)](#) der Generalitat de Catalunya zu Rate gezogen werden. Hier stehen Informationen zur Körperschaftssteuer (Impost sobre societats - IS), Mehrwertsteuer (Impost sobre el valor afegit - IVA) und Gewerbesteuer (Impost sobre activitats econòmiques - IAE) sowie der Besteuerung des Gewinns im Rahmen der Einkommensteuer (Impost sobre la renda de les persones físiques - IRPF), der Einkommensteuer für Nicht-Gebietsansässige und steuerliche Betrachtungen individueller Unternehmer zur Verfügung.

Rechtsformen

In Katalonien können zahlreiche verschiedene Arten von Handelsgesellschaften gegründet werden. Die am weitesten verbreiteten Gesellschaftsformen sind die **Societat civil particular** (SCP) (ähnlich der Gesellschaft bürgerlichen Rechtes), bei der es sich um den Zusammenschluss von zwei oder mehreren Einzelunternehmern handelt; die **Societat de responsabilitat limitada** (SRL) (spanische Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die **Societat anònima** (SA) (spanische Aktiengesellschaft). Nähere Informationen zu diesen Rechtsformen, ihren wichtigsten Merkmalen sowie ihrer Gründung stehen [hier](#) im *Guia de Tràmits i Formes Jurídiques (Leitfaden Rechtsformen und Formalitäten)* des Departament d'Empresa i Ocupació (Ministerium für Unternehmen und Beschäftigung) der Generalitat de Catalunya zur Verfügung.

- Im Falle von bereits in einem anderen Land gegründeten Handelsgesellschaften, für die eine **Zweigstelle** in Katalonien gegründet werden soll, können die erforderlichen Schritte [hier](#) (Link zur Website Invest in Spain) in Erfahrung gebracht werden. Auch bei Absicht der Eröffnung einer einfachen **Vertretung** stehen [hier](#) (Link auf die Website Invest in Spain) Informationen bereit.

Gründungsprozess und Formalitäten

Eine detaillierte Erklärung des Gründungsprozesses sowie der Registrierung der in Katalonien am weitesten verbreiteten Gesellschaftsformen findet sich auf der Website von Canal Empresa, der Stelle zur Unterstützung von Unternehmern des Departament d'Empresa i Ocupació (Ministerium für Unternehmen und Beschäftigung) der Generalitat de Catalunya. Hier werden jedoch nicht nur Informationen geboten, sondern auch die Möglichkeit, einen Teil der entsprechenden Formalitäten bei der Oficina de Gestió Empresarial (OGE) (Behörde der Unternehmensverwaltung) zu erledigen. Zum Beispiel:

moncat.gencat.cat

- **Selbstständige** (Einzelunternehmer)
- **Gesellschaft mit beschränkter Haftung**
- **Genossenschaft**
- **Arbeitnehmergesellschaft**

Auf dieser Website wird zudem weitere Orientierung zu anderen rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Gründung eines Unternehmens angeboten, wie zur Beschäftigung von Arbeitnehmern, zur Eröffnung von Betriebsstätten, zur Finanzierung und zum Schutz von Marken und Produkten.

Information zu amtlichen Vorgängen

Öffentliches Beschäftigungssystem



Ressourcen zur Beschäftigungsförderung

Das SOC (katalanisches Arbeitsamt) bietet über seine [Website](#) Informationen zu den nachstehenden angebotenen Leistungen sowie Supporttools:

1. **Für Arbeitnehmer:** **Berufliche Orientierung:** Beratung bei der Arbeitssuche. **Feina Activa (Arbeit Aktiv):** Berufliches Online-Vermittlungsportal (weitere Informationen am Ende dieses Absatzes). **In Europa arbeiten:** EURES-Portal und Sommerjobs in Europa (weitere Informationen am Ende dieses Absatzes). **Aus- und Fortbildungskurse.** Über diesen Link kann der Kurs gesucht werden, der am besten für das Profil des Kandidaten geeignet ist. Dieser weitere Link führt zur Suchmaschine für spezialisierte Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten. **Berufsbescheinigungen**. **Berufspraktika im Ausland:** EURODISSEA- und ERASMUS-Programm. **Online-Beantragung.** Über diesen Link kann die Arbeitssuche erneuert, der Lebenslauf eingesehen, Berichte angefordert und die administrative Situation geändert werden.
2. **Unternehmen:** **Eingabe von Arbeitsangeboten.** **Mitteilung von Einstellungen**. **Unterstützungen und Subventionen.** **Orientierung bei Einstellungen** **Verwaltung von Arbeitsangeboten** **Leistungen für Unternehmen**

Ansässige Ausländer

Spezifische Informationen zur Anmeldung als ausländischer Arbeitssuchender stehen [hier](#) bereit.

Zur Eintragung als Arbeitssuchender ist folgende Dokumentation vorzulegen:

- **Bürger von Mitgliedsstaaten.** Bürger von Mitgliedsstaaten können sich zunächst mit der Nummer ihres gültigen Reisepasses oder Personalausweises ihres Herkunftslandes eintragen. Nach Ablauf von drei Monaten seit der Eintragung haben sie allerdings die Identifikationsnummer für Ausländer (número d'identificació d'estrangers, NIE) beizubringen, um weiterhin eingetragene zu bleiben.
- **Bürger von Drittstaaten.** Bürger von Drittstaaten müssen über eine Identifikationsnummer für Ausländer (NIE) sowie einen geltenden Reisepass oder Personalausweis verfügen. Anmelden kann sich, wer eine der folgenden verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt: Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis Aufenthaltserlaubnis Aufenthaltserlaubnis Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke einer Ausbildung Wichtig: Ist die jeweilige verwaltungsrechtliche Genehmigung abgelaufen, ist ebenso der Antrag auf Verlängerung vorzulegen, der 60 Tage vor oder 90 Tage nach dem Datum des Ablaufs gestellt wurde.

moncat.gencat.cat

Eintragung von Rückkehrern.

Das katalanische Arbeitsamt trägt zurückgekehrte Auswanderer als Arbeitssuchende ein, deren Rückkehr aufgrund der Beendigung der beruflichen Tätigkeit im Ausland erfolgt. Dies geschieht unabhängig davon, ob sie berechtigt sind, eine Leistung oder Unterstützung zu erhalten. Umfassende Informationen zu den Möglichkeiten, die Rückkehrern angeboten werden, stehen [hier](#) bereit.

Unter diesem [Link](#) zum Netzwerk der Arbeitsämter der Generalitat stehen Informationen zu dem jeweiligen nächstgelegenen Amt zur Verfügung.

[Feina Activa \(Arbeit Aktiv\)](#) ist ein Vermittlungsportal der Generalitat de Catalunya, in dem Unternehmen Arbeitsangebote veröffentlichen können und Arbeitssuchende möglichst einfach und praktisch auf diese Angebote zugreifen können. Der Zugriff auf das Portal kann von MónCat aus erfolgen. Hierbei ist zu erwähnen, dass die Arbeitssuche auch aus dem Ausland erfolgen kann.

Die wichtigste offizielle Ressource zur Arbeitssuche in den Ländern der Europäischen Union ist das Portal [EURES](#) (Europäisches Portal zur Beruflichen Mobilität). Es handelt sich hierbei um ein Kooperationsnetzwerk der öffentlichen Arbeitsämter der europäischen Länder. Auch die Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände sind an dem Portal beteiligt. Ziel des Portals ist es, die Mobilität der Arbeitnehmer im Europäischen Wirtschaftsraum zu erleichtern. Dem Netzwerk gehören die 28 Mitgliedsstaaten der EU sowie Norwegen, Liechtenstein, Island und die Schweiz an. Die Leistungen des EURES-Portals sind über MónCat erreichbar.

Information

Abkommen zu sozialen Leistungen

Abkommen mit der EU

Abkommen mit der EU. Derzeit bestehen keine Abkommen im Bereich der Sozialversicherung zwischen Spanien und anderen Ländern der EU.

Die europäische Norm ersetzt die nationalen Vorschriften nicht durch ein einziges europäisches Regelwerk. Die Entscheidungen zu den Leistungen und den zu erfüllenden Voraussetzungen verbleiben weiterhin bei jedem Land selbst. Die EU hat eine Reihe [gemeinsamer Vorschriften zur Koordination der Sozialversicherung](#) erlassen, die die grundlegenden sozialen Rechte ihrer Bürger schützen, wenn diese sich innerhalb der 28 Mitgliedsstaaten sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz bewegen. Diese Vorschriften beziehen sich zusammengefasst auf:

- Leistungen bei Krankheit, Mutterschaft und Vaterschaft.
- Altersrente sowie vorzeitiger Ruhestand und Invalidität.
- Leistungen für Hinterbliebene sowie Unterstützung im Todesfall.
- Leistungen an Arbeitslose.
- Leistungen an Familien.
- Leistungen in Fällen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Detaillierte Informationen zu diesen Leistungen stehen [hier](#) zur Verfügung (Zugriff auf die Website der Sozialversicherung Seguretat Social).

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Koordinationsvorschriften um europäische Verordnungen handelt, was bedeutet, dass diese direkt in den Mitgliedsstaaten angewendet werden. Sowohl die nationalen Behörden und Verwaltungen als auch die Institutionen der Sozialversicherung und die Gerichte haben diese anzuwenden. Bei Konflikten mit den nationalen Gesetzen haben die europäischen Vorschriften Vorrang.

Auch sollte bekannt sein, dass die Beiträge der Rentenversicherung akkumuliert werden, da die Rente aus den verschiedenen Versicherungsverläufen der einzelnen Länder berechnet wird. So entspricht der Betrag, der aus jedem der einzelnen Länder bezogen wird, der Dauer der Zugehörigkeit zur jeweiligen Sozialversicherung. Nähere Informationen zur Berechnung der Rente und deren Beantragung sowie zu weiteren Aspekten stehen unter diesem [Link](#) zur Verfügung.

Bezieht der Interessierte eine Unterstützung aufgrund von Arbeitslosigkeit im Land seines Wohnsitzes und beabsichtigt, nach Spanien zu reisen und diese Leistung dort weiter zu beziehen, sollte er sich beim Arbeitsamt des Landes des Wohnsitzes über die Möglichkeit der „Ausfuhr“ dieser Leistung nach Spanien sowie den Bedingungen erkundigen.

Abkommen mit anderen Ländern

Es bestehen zahlreiche internationale Abkommen zwischen Spanien und anderen Ländern, deren Zweck darin besteht, die Gesetzgebung der Sozialversicherung im Bereich Rente und Leistungen zu koordinieren. Bei diesen Ländern handelt es sich konkret um:

- Andorra
- Argentinien
- Australien
- Brasilien
- Kap Verde
- Kanada
- Kolumbien
- Korea
- Ecuador
- USA
- Philippinen
- Japan
- Marokko
- Mexiko
- Paraguay
- Peru
- Dominikanische Republik
- Russland
- Tunesien
- Ukraine
- Uruguay
- Venezuela
- Chile

Es handelt sich bei diesen Abkommen in allen Fällen um bilaterale Abkommen. Es besteht allerdings ein multilaterales Abkommen mit verschiedenen iberamerikanischen Ländern (Bolivien, Brasilien, El Salvador, Ecuador, Paraguay und Uruguay), das [hier](#) eingesehen werden kann.

Das Regelwerk der Sozialversicherung zu internationalen Vorschriften kann [hier](#) konsultiert werden.

Obwohl jedes Abkommen ein Einzelwerk ist und separat eingesehen werden sollte, sind in dem meisten Abkommen die gleichen Regelungen enthalten. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass in allen Abkommen erklärt wird, dass ihre Regelungen auf alle Spanier und Staatsangehörige des jeweiligen Landes zur Anwendung kommen, die in einem oder beiden Ländern beruflich tätig sind, sowie auf deren Familienangehörige.

In den Abkommen werden gewöhnlich einige beitragspflichtige Leistungen der Sozialversicherung geregelt. Dabei handelt es sich in den meisten Fällen um:

- Leistungen im Falle von Invalidität.
- Leistungen im Alter.
- Leistungen bei Tod und an Hinterbliebene.
- Leistungen in Fällen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

In den meisten Fällen werden die erforderlichen Mindestbeitragszeiten für den Erwerb des Rechtes auf eine dieser Leistungen angegeben, die unabhängig von dem Land oder Ländern, in denen der Beitrag geleistet wurde, zusammengerechnet werden können, sofern sie sich nicht überschneiden; weiterhin wird gewöhnlich vereinbart, dass die erworbenen finanziellen Leistungen unabhängig vom Wohnort des Interessenten bezogen werden können.

In diesem Fall zahlt jeder Staat seine eigenen Leistungen direkt dem Interessenten; beziehen können diese die Personen, die die von der Gesetzgebung der jeweiligen unterzeichnenden Staaten geforderten Voraussetzungen für die beitragsbezogene Leistung erfüllen. Dies ist zum Beispiel der Fall einer Rente.

Zur Beantragung der jeweiligen Leistung oder zum Erhalt von Informationen über das Verfahren hat sich der Interessent mit der entsprechenden Institution des Landes seines Wohnsitzes in Verbindung zu setzen. Im Falle Spaniens sind dies die Stellen des [Institut Nacional de la Seguretat Social \(des Nationalen Sozialversicherungsinstituts\)](#) - die sogenannten Centres d'atenció i informació (Beratungs- und Informationszentren).

Das Datum der Vorlage der Anfrage bei dieser Institution wird ebenso als Datum der Vorlage bei der entsprechenden Institution des anderen Landes oder der anderen Länder betrachtet. Hat das Land des Wohnsitzes das Abkommen nicht unterzeichnet, ist die Institution des unterzeichnenden Staates, in dem der Interessent zum letzten Mal versichert war, zuständig.

Information

moncat.gencat.cat

Reglementierte Berufe

Als reglementierter Beruf wird der Beruf betrachtet, dessen Befugnisse und/oder Kompetenzen nur von einer Person wahrgenommen werden dürfen, die über den entsprechenden Titel oder das entsprechende Zertifikat verfügt, die die Befähigungsprüfung besteht oder die nachweist, nach dem vorgegebenen Verfahren die Voraussetzungen zu erfüllen, die zur Erteilung der Konzession oder Verwaltungsgenehmigung erforderlich sind, durch die der Zugang zum Beruf autorisiert wird.

Diese Berufe werden durch die [Richtlinie 2005/36/EG](#) des Europäischen Parlaments vom 7. September 2005 und die [Richtlinie 2006/100/EG](#) des Rates vom 20. November 2006 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen geregelt, die in unserer Rechtsordnung durch die [Real decret 1837/2008 \(königliche Gesetzesverordnung 1837/2008\)](#) vom 8. November umgesetzt wurde.

Unter dem nachstehenden [Link](#) der Europäischen Kommission zu den reglementierten Berufen kann abgefragt werden, welche Berufe in Spanien reglementiert sind. Weiterhin kann die [Datenbank über reglementierte Berufe](#) der Europäischen Kommission konsultiert werden. Die Abfrage kann nach Beruf, Land (Mitgliedsstaat der Gemeinschaft, Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums [EWR] und der Schweiz) oder Qualifikation erfolgen.

Für bestimmte Berufe, in denen die akademischen Mindestanforderungen harmonisiert wurden, wurde in allen Ländern der EU sowie des EWR und der Schweiz ein System zur [automatischen Anerkennung](#) eingeführt. Bei diesen in Einzelrichtlinien erfassten Berufen handelt es sich um folgende Bereiche (jeder Beruf enthält einen Link zu den wichtigsten Merkmalen des Verfahrens):

- [Architektur](#)
- [Zahnmedizin](#)
- [Krankenpflege](#)
- [Obstetrisch-gynäkologische Pflege](#) (Hebammen)
- [Medizin](#)
- [Pharmazie](#)
- [Veterinärmedizin](#)

Der Nachweis über einen Titel oder ein Zertifikat, das nicht in Spanien ausgestellt wurde, erfolgt durch Vorlage des beglaubigten (siehe hierzu den Abschnitt [„Beglaubigung offizieller Dokumente“](#)), übersetzten (siehe hierzu den Abschnitt [„Beglaubigte Übersetzung von Dokumenten“](#)) Dokuments. Gegebenenfalls sind die Informationen zur Homologation im Abschnitt [„Anerkennung von Studienabschlüssen und Titeln“](#) hinzuzuziehen.

Information zu amtlichen Vorgängen

Der Arbeitsvertrag



Grundlegende Informationen zu Beschäftigungsverhältnissen

Der Arbeitsvertrag unterliegt dem Estatut dels Treballadors (Arbeitnehmerstatut), der **grundlegenden Vorschrift**, durch die die Rechte der Arbeitnehmer im spanischen Staat geregelt werden.

Das Beschäftigungsverhältnis zwischen einem Unternehmer und einem Arbeitnehmer wird durch den Arbeitsvertrag besiegelt, der generell **schriftlich** abgeschlossen wird. Der Arbeitgeber händigt den Vertretern der Arbeitnehmer eine Kopie aller Verträge aus. Diese Kopie wird dann der Oficina de Treball (dem Arbeitsamt) zugestellt.

Einen Arbeitsvertrag **unterzeichnen** können: Volljährige (Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben), Personen unter 18 Jahren, die gesetzlich für mündig erklärt wurden und Personen, die älter als 16 aber jünger als 18 Jahre sind und die Erlaubnis ihrer Eltern oder der Person, die sie betreut, haben. Auch allein lebende Ausländer mit dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Einverständnis der Eltern oder Betreuer nach Maßgabe der anwendbaren Gesetzgebung.

In der spanischen Rechtsordnung sind folgende **Vertragstypen** vorgesehen:

- Unbefristeter Arbeitsvertrag.
- Befristeter Arbeitsvertrag: Befristeter Werk- oder Dienstvertrag (Höchstdauer 3 Jahre). Aus Gründen der Marktsituation, Kumulierung von Aufgaben oder des Auftragsüberschusses zeitlich befristeter Vertrag (Höchstdauer 6 Monate, durch Tarifvertrag bis zu einer Höchstdauer von 12 Monaten verlängerbar). Befristeter Interimsvertrag (Vertretung von Arbeitnehmern, deren Arbeitsplatz garantiert ist).
- Ausbildungsvertrag.
- Praktikumsvertrag.

Die vorstehenden Verträge mit Ausnahme des Ausbildungsvertrags können ebenso unbefristet abgeschlossen werden.

Modelle für diese Verträge können von dieser [Website](#) heruntergeladen werden.

Alter und Mindestvergütung

Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben

Nach Maßgabe des Arbeitnehmerstatuts werden drei Altersabschnitte mit drei verschiedenen Szenarien unterschieden:

1. Zunächst ist **Minderjährigen unter 16 Jahren der Eintritt in das Arbeitsleben untersagt**. Das Ziel dieser Maßnahme ist, dass die Minderjährigen sich voll entwickeln und ihre Ausbildung abschließen können, da bis zum 16. Lebensjahr Schulpflicht besteht.

2. An zweiter Stelle steht die **volle Geschäftsfähigkeit**. Das Arbeitnehmerstatut erklärt dazu:

3. **Personen, die älter als 16 aber jünger als 18 Jahre sind und nicht allein leben** können ein Beschäftigungsverhältnis mit der Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter eingehen.

Gehälter und Vergütungen

Die Vergütung wird im Allgemeinen mittels Tarifverhandlung festgelegt und muss höher als der jährlich festgelegte Mindestlohn oder diesem gleich sein. Die Vertragsparteien sind befugt, das Gehalt frei festzulegen, sofern sie dabei die in den Tarifverträgen festgelegten Mindestbeträge und den jährlich festgelegten Mindestlohn respektieren. Weitere Informationen zum Mindestlohn befinden sich [hier](#).

Sonderzahlungen. Die Arbeitnehmer sind berechtigt, **zwei Sonderzahlungen** pro Jahr zu erhalten, eine zu Weihnachten und die andere in dem Monat, der im Tarifvertrag oder durch Vereinbarung zwischen dem Unternehmer und den Vertretern der Arbeitnehmer festgelegt wird. Auch die Höhe der Zahlungen wird tarifvertraglich festgelegt. Bei entsprechender Vereinbarung können diese Zahlungen anteilig jeden Monat ausgezahlt werden. Arbeitnehmer, die nicht das komplette Jahr gearbeitet haben (oder gegebenenfalls nicht das komplette Halbjahr) sind berechtigt, einen Anteil der Zahlungen zu erhalten. In einigen Tarifverträgen werden mehr als zwei Sonderzahlungen vereinbart, zum Beispiel sind im Tarifvertrag für Büroangestellte viereinhalb Sonderzahlungen festgelegt. In jedem Fall sind jedoch mindestens zwei Sonderzahlungen zu respektieren.

Die Gehaltsabrechnung. Die Gehaltsabrechnung ist der individuelle Beleg, mit dem die Zahlung des Gehalts nachgewiesen wird und auf dem die gesamte Vergütung sowie erbrachte Überstunden und der entsprechende Betrag ausgewiesen werden. Mit der Gehaltsabrechnung wird das Gehalt und das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Unternehmen belegt.

Die grundlegenden Normen befinden sich im Arbeitnehmerstatut (Artikel 26 bis 33 der Real decret legislatiu 1/1995 (legislative königliche Gesetzesverordnung 1/1995) vom 24. März, mit dem die Neufassung des Llei de l'Estatut dels Treballadors (Gesetz über das Arbeitnehmerstatut) verabschiedet wurde) und insbesondere in den einzelnen Tarifverträgen.

Allgemeine Information

Comissió Consultiva Nacional de Convenis Col·lectius del Ministeri d'Ocupació i Seguretat Social (Nationale Beratungskommission für Tarifverträge des Ministeriums für Beschäftigung und Sozialversicherung) ([Link](#)).

Registre de Convenis Col·lectius (REGCON, Tarifvertragsregister [Link](#)).

Seguretat Social (Sozialversicherung) - Mindestlohn ([Link](#)).

Information

moncat.gencat.cat

„Die auf dieser Website zur Verfügung stehenden Daten sind rein informativ. MónCat haftet nicht für mögliche Fehler, fehlende Aktualisierungen sowie die Nutzung der in diesem Portal veröffentlichten Informationen. MónCat überprüft regelmäßig die Aktualität der in diesem Portal veröffentlichten Informationen. Da diese jedoch in den jeweiligen Fällen von der zuständigen Verwaltung bzw. dem zuständigen Land abhängt, werden stets die Links zu den offiziellen Websites angegeben, die als Quelle gedient haben. Es wird empfohlen, dort zu bestätigen, dass die Informationen weiterhin aktuell und gültig sind.“

Arbeitszeit, Urlaub und Sonderurlaub

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit ist allgemein auf **40 Wochenstunden** beschränkt. Die Dauer der gewöhnlichen Arbeitszeit ist im Tarifvertrag oder im Arbeitsvertrag festgelegt.

Im Tarifvertrag oder, sofern kein solcher vorliegt, durch Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und den Arbeitnehmervertretern kann eine **unregelmäßige Verteilung** der Arbeitszeit im Laufe des Jahres festgelegt werden. Sofern keine gegenteilige Vereinbarung vorliegt, kann das Unternehmen 10 % der Arbeitszeit im Laufe des Jahres unregelmäßig verteilen. Dabei sind stets die gesetzlich vorgesehenen täglichen und wöchentlichen Mindestruhezeiten einzuhalten. Zudem hat der Arbeitnehmer den Tag und die Uhrzeit der Arbeitszeiten nach dieser Verteilung mindestens fünf Tage im Voraus zu kennen.

Täglich:

- Die Anzahl der ordentlichen effektiven Arbeitsstunden darf **9 Stunden nicht** überschreiten.
- Arbeitnehmer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht mehr als 8 Stunden täglich effektiv arbeiten. Darin ist die für Ausbildung verwendete Zeit eingeschlossen.
- Die Arbeitszeit wird derart berechnet, dass der Arbeitnehmer sich sowohl zu Beginn als auch am Ende seiner Arbeitszeit am Arbeitsplatz befindet.

Die zur Vermeidung oder Reparatur von Schäden und außerordentlichen sowie dringenden Schäden gearbeiteten Stunden werden nicht in die Höchstdauer der Arbeitszeit und Überstunden eingerechnet. Dies gilt unbeschadet der entsprechenden Zahlung der Überstunden.

Die Regierung kann in Ausnahmefällen und auf Vorschlag des Ministeriums für Beschäftigung und Sozialversicherung sowie nach Absprache mit den wichtigsten Gewerkschaften und Arbeitgebervertretungen **Erweiterungen oder Reduzierungen** der Verteilung und Dauer der Arbeits- und Ruhezeiten erlassen.

Ruhezeiten. Die tägliche Arbeitszeit hat, wenn diese 6 Stunden übersteigt, eine Ruhezeit von mindestens **15 Minuten** zu beinhalten. Dieser Zeitraum wird als effektive Arbeitszeit betrachtet, wenn dies im Tarifvertrag oder Arbeitsvertrag so vereinbart wurde. Für Arbeitnehmer von unter 18 Jahren hat die Ruhezeit bei Arbeitszeiten von über 4,5 Stunden mindestens 30 Minuten zu betragen.

Ruhezeiten zwischen Arbeitstagen. Zwischen dem Ende eines Arbeitstags und dem Beginn des darauf folgenden Arbeitstags müssen mindestens **12 Stunden** vergangen sein.

Wöchentlich. Die wöchentliche Ruhezeit beträgt mindestens **1,5 Tage** und 2 Tage im Fall von Minderjährigen. In jedem Fall ist diese Ruhezeit ohne Unterbrechung zu gewähren. Die Ruhezeiten von 1,5 Tagen können für Zeiträume von bis zu 14 Tagen angesammelt werden.

Überstunden

Als Überstunden werden die Stunden betrachtet, die über die gesetzliche oder vereinbarte Höchstarbeitszeit pro Tag hinausgehen.

- Die Obergrenze für Überstunden beträgt **80 Stunden jährlich** oder die proportional zur Arbeitszeit geringere Zahl, wenn diese unter der allgemeinen Arbeitszeit des Unternehmens liegt.
- Die Leistung von Überstunden erfolgt auf freiwilliger Basis, sofern nichts Gegenteiliges im Tarifvertrag oder im Arbeitsvertrag vereinbart wurde. Minderjährige dürfen keine Überstunden leisten.
- Tarifvertraglich oder mangels dessen im individuellen Arbeitsvertrag kann zwischen dem finanziellen Ausgleich der Überstunden oder der Kompensation durch Ruhezeiten gewählt werden. In keinem Fall kann der finanzielle Ausgleich unter dem Betrag der Vergütung für eine ordentliche Stunde Arbeit liegen.
- Liegt keine Vereinbarung vor, werden Überstunden innerhalb von 4 Monaten nach dem Datum, in dem sie geleistet wurden, durch Ruhezeiten ausgeglichen.

Für weitere Informationen [hier](#) klicken.

Urlaub und Feiertage

Der Arbeitnehmer besitzt ein Recht auf vergüteten Urlaub, der in keinem Fall weniger als **30 Kalendertage** betragen darf (Artikel 39 der Real decret legislatiu 1/1995 (legislative königliche Gesetzesverordnung 1/1995) vom 24. März, mit dem die Neufassung des Llei de l'Estatut dels Treballadors (Gesetz über das Arbeitnehmerstatut), im Folgenden ET, verabschiedet wurde). Mit dem individuellen Vertrag oder dem Tarifvertrag können längere Urlaubszeiten vereinbart werden.

Die Wahrnehmung der Urlaubszeiten wird in **gegenseitigem** Einvernehmen zwischen dem Unternehmen und dem Arbeitnehmer nach den Regelungen des Tarifvertrags vereinbart; kann keine Einigung erzielt werden, wird die Wahrnehmung der Urlaubszeiten durch die geltende Rechtsprechung geregelt. Der Urlaubskalender wird in den Unternehmen mindestens zwei Monate im Voraus festgelegt. Im Falle einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Schwangerschaft, Geburt oder Stillzeit oder im Falle der Aussetzung des Arbeitsvertrags nach Artikel 48.4 und 48 bis des Arbeitnehmerstatuts besteht das Recht, den Urlaub zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen, auch wenn das Kalenderjahr des Urlaubs abgelaufen ist.

Entspricht die vorübergehende Arbeitsunfähigkeit anderen Fällen als den vorstehend dargestellten Fällen, macht sie es aber unmöglich, den Urlaub ganz oder teilweise in dem Jahr in Anspruch zu nehmen, zu dem er gehört, kann der Arbeitnehmer den Urlaub nach Ende der Arbeitsunfähigkeit in Anspruch nehmen, sofern nicht mehr als 18 Monate ab Ende des Jahres, dem der Urlaub entspricht, vergangen sind.

In Bezug auf Feiertage stehen dem Arbeitnehmer **14 vergütete, nicht nachholbare Feiertage zu**, von denen zwei auf lokale Feiertage entfallen.

Der offizielle Kalender der allgemeinen und lokalen Feiertage in Katalonien steht [hier](#) zur Verfügung.

Sonderurlaub

In der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung sind eine Reihe von Situationen vorgesehen, die den Arbeitnehmer berechtigen, mit entsprechender Ankündigung und Begründung vorübergehend nicht an seinem Arbeitsplatz zu erscheinen, aber dennoch seine Vergütung zu erhalten (Artikel 23 und 37.3 der Neufassung des Llei de l'Estatut dels Treballadors (Gesetz über das Arbeitnehmerstatut)). Für weitere Informationen steht dieser [Link](#) zur Verfügung; eine Zusammenfassung der Sonderurlaubszeiten steht [hier](#) bereit.

Im Folgenden werden die wichtigsten Sonderurlaubsarten angezeigt:

- Eheschließung: 15 Kalendertage.
- Geburt eines Kindes oder Tod, Unfall oder schwere Erkrankung, Einweisung in ein Krankenhaus oder chirurgischer Eingriff ohne Einweisung, für den die Pflege am eigenen Wohnsitz erforderlich ist, von direkten oder politischen Verwandten bis zum zweiten Grad: 2 Kalendertage, 4 sofern eine Anreise erforderlich ist.
- Umzug: 1 Tag.
- Erfüllung einer unumgehbaren **öffentlichen** und persönlichen Verpflichtung einschließlich der Ausübung des aktiven Wahlrechtes: die erforderliche Zeit. Bei Vorliegen einer entsprechenden gesetzlichen oder vereinbarten Vorschrift gelten deren Regelungen zu Dauer und Höhe des finanziellen Ausgleichs. Erhält der Arbeitnehmer einen Ausgleich, wird dieser von der entsprechenden Vergütung abgezogen.
- Wahrnehmung gewerkschaftlicher Aufgaben oder Personalvertretung: Die für die angemessene Wahrnehmung der Aufgabe erforderliche Zeit.
- Pränataldiagnostik und Geburtsvorbereitungen: die erforderliche Zeit zur Durchführung der Untersuchungen.
- Stillen eines **Kindes** im Alter von unter 9 Monaten: eine Stunde Abwesenheit vom Arbeitsplatz, die in zwei Abschnitte aufgeteilt werden kann. Die Dauer des Sonderurlaubs erhöht sich anteilig in Fällen von Mehrlingsgeburten. Dieser Sonderurlaub kann in vollen Arbeitstagen angesammelt werden. Er kann sowohl vom Vater als auch von der Mutter in Anspruch genommen werden, allerdings nur von einem der beiden Arbeitnehmer, wenn beide berufstätig sind.
- Frühgeburten oder Kinder, die nach der Geburt stationär im Krankenhaus aufgenommen werden müssen: Die Mutter oder der Vater sind berechtigt, sich eine Stunde von ihrem Arbeitsplatz zu entfernen. Weiterhin können sie ihre Arbeitszeit bis zu zwei Stunden mit der entsprechenden anteiligen Gehaltsreduzierung verringern.

Allgemeine Information

- Mutterschaft. Vergüteter Sonderurlaub von 16 Wochen ab dem Datum der Geburt oder dem Datum des Beginns der Ruhezeit, wenn diese vor der Geburt begonnen hat. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der Urlaub um zwei Wochen pro zusätzlichem Kind.
- Vaterschaft. Vergüteter Sonderurlaub von 13 Tagen, der im Fall von Mehrlingsgeburten um weitere zwei Tage pro zusätzlichem Kind ab dem zweiten Kind erhöht werden kann.

Allgemeine Information Artikel 9 des Llei orgànica 11/1985 de llibertat sindical (Gesetz 11/1985 zur Gewerkschaftsfreiheit) ([Link zur Vorschrift](#)).

Artikel 37.3 der Neufassung des Arbeitnehmerstatuts ([Link zur Vorschrift](#)).
Zu Mutterschaft, Vaterschaft und Stillzeit ([Link für weitere Informationen](#)).

Information

Aufnahme in die Sozialversicherung und Kündigung

Sozialversicherung

Die Sozialversicherung ist das öffentliche Versorgungssystem, durch das die Betreuung sowie die medizinische, finanzielle und sonstige Versorgung in Situationen sozialer Not geregelt ist, um entsprechende Bedürfnisse decken zu können.

Die Sozialversicherung basiert auf dem Prinzip der finanziellen Solidarität: Zum System tragen sowohl das Kollektiv der Unternehmer als auch das Kollektiv der Arbeitnehmer bei.

Leistungsarten:

- **Medizinische Versorgung:** Besteht in der öffentlichen medizinischen Versorgung aller Personen unabhängig von der Staatsangehörigkeit und der verwaltungsrechtlichen Situation; es handelt sich um eine der wichtigsten Leistungen des öffentlichen Sozialversicherungssystems.
- **Finanzielle Unterstützung:** Die finanzielle Unterstützung dient zur Vorsorge, Abhilfe und Überwindung von Situationen, in denen die Betroffenen sich einem Verlust ihrer Einkünfte oder übermäßigen Ausgaben stellen müssen. Durch die finanzielle Unterstützung werden drei verschiedene Situationen gedeckt: Krankheit, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit, Alter, Rente, dauernde Invalidität und Tod (soziale Absicherung) Unterstützungen für Familien (z. B. für Kinder) Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Alle Arbeitnehmer jedweder Staatsangehörigkeit, die Beiträge zur Sozialversicherung zahlen, sind berechtigt, die beitragsgedeckten finanziellen Leistungen in Anspruch zu nehmen, wenn sie die rechtlich erforderliche Mindestbeitragszeit sowie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen. Diese Leistungen werden als beitragsgedeckte Leistungen bezeichnet, da die Personen berechtigt sind, diese Leistungen zu erhalten, die zuvor Beitragszahlungen an das Sozialversicherungssystem geleistet haben. Das beitragsgedeckte System bietet nicht allen Personen Deckung, umfasst jedoch einen hohen Anteil der erwerbstätigen Bevölkerung.

moncat.gencat.cat

- Ebenso verfügt die Sozialversicherung über **nicht beitragsgedeckte Leistungen** oder Versorgungsleistungen. Hierbei handelt es sich um Leistungen, die bei Vorliegen eines entsprechenden Bedürfnisses unabhängig von den geleisteten Beiträgen erbracht werden und in diesem Fall aus dem öffentlichen Budget finanziert werden. Diese Kategorie umfasst u. a. die nicht beitragsgedeckten Leistungen für Renten, Invalidität, Kinder, Sozialhilfe oder Unterstützungen aufgrund von Arbeitslosigkeit.

Weitere Informationen zu diesen sozialen Leistungen stehen [hier](#) zur Verfügung.

Das Sozialversicherungssystem und dessen Leistungen werden in Katalonien von verschiedenen Institutionen verwaltet: dem INSS (Institut Nacional de la Seguretat Social - Nationales Sozialversicherungsinstitut), dem ICS (Institut Català de la Salut - Katalanisches Gesundheitsinstitut), dem IMSERSO (Institut de Majors i Serveis Socials - Institut für ältere Menschen und soziale Leistungen), dem ICASS (Institut Català de Serveis Socials - Katalanisches Institut für Soziale Leistungen) oder der TGSS (Tresoreria General de la Seguretat Social - Allgemeinen Kasse der Sozialversicherung, der Institution für die Erhebung der Beitragszahlungen und alleinigen Mittelverwaltung).

Auch die Sozialämter der Gemeinden können über die Berechtigung des Erhalts von Versorgungsleistungen oder finanziellen Leistungen informieren.

Arbeitsamt / Kündigung

Gemäß dem [Llei 13/2015 \(Gesetz 13/2015\)](#) vom 9. Juli über die Ordnung des Beschäftigungssystems und die Schaffung der katalanischen Arbeitsagentur (SOC [[Link zur Website](#) der Institution]), ist das SOC eine autonome Verwaltungsinstitution, die an das Departament d'Empresa i Ocupació (Ministerium für Unternehmen und Beschäftigung) der Generalitat de Catalunya gebunden ist.

Das SOC handelt im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie sowie der nationalen Beschäftigungspläne des Staates.

Das SOC hat folgende Hauptfunktionen:

- Bereitstellung von Leistungsangeboten sowohl für Beschäftigte als auch für arbeitslose Arbeitssuchende und Unternehmen.
- Schaffung eines chancengleichen Arbeitsmarktumfeldes für alle.
- Unterstützung unternehmerischer Initiativen sowie Förderung kleiner und mittelständischer Unternehmen.
- Schaffung von Dialog und Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Stellen als Motor der Beschäftigungspolitik.
- Erreichen eines hohen Beschäftigungsniveaus durch aktives Handeln sowie der Förderung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Das SOC unterstützt Privatpersonen, Unternehmen und Regionen im Bereich Arbeit und lokaler Entwicklung und hat die Förderung qualitativ hochwertiger Arbeit unter chancengleichen Bedingungen zum Ziel, um so zur sozialen Kohäsion und der wettbewerbsfähigen Entwicklung katalanischer Unternehmen beizutragen.

Das SOC bietet allen Bürgern, die einen neuen Arbeitsplatz suchen, Beratungsleistungen über das Netzwerk der Arbeitsämter und seine Website.

Für weitere Informationen [hier](#) klicken.

Zum Erhalt der Unterstützung für Arbeitslose hat sich der Interessent an die für ihn zuständige [Oficina de Treball \(Arbeitsamt\)](#) zu wenden, bei der er persönlich über die erforderlichen Formalitäten und die beizubringende Information informiert wird ([Link](#) für weitere Informationen).

Private Vermittlungsagenturen

Unter privaten Vermittlungsagenturen werden die öffentlichen oder privaten Körperschaften verstanden, die mit oder ohne Gewinnabsicht und gegebenenfalls in Koordination mit dem zuständigen Servei públic d'ocupació Vermittlungstätigkeiten mit dem Ziel durchführen, Arbeitnehmern eine Beschäftigung zu verschaffen, die ihren Qualifikationen entspricht und gleichzeitig Arbeitgebern Personen nahezubringen, die aufgrund ihrer Fähigkeiten dem gesuchten Profil entsprechen.

Für weitere Informationen [hier](#) klicken.

Derzeit sind in Katalonien 217 Vermittlungsagenturen tätig ([Link](#) zur vollständigen Liste).

Allgemeine Information

[Website](#) zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit Beschäftigungsverhältnissen.

Informationen über Fragen zur Arbeitsaufsichtsbehörde Inspecció de Treball stehen [hier](#) zur Verfügung. Zudem kann unter diesem [Link](#) abgefragt werden, wo sich die provinziellen Arbeitsaufsichtsbehörden der Sondereinheiten der Sozialversicherung befinden.

[Information](#)

Gewerkschaften

Sowohl in der spanischen Verfassung als auch im Arbeitnehmerstatut ist das freie Koalitionsrecht der Arbeitnehmer enthalten.

In Artikel 1.1 des Llei orgànica de llibertat sindical (Gesetz zur Gewerkschaftsfreiheit) wird das Recht aller Arbeitnehmer auf freien Zusammenschluss in Gewerkschaften und Verteidigung ihrer finanziellen und sozialen Interessen anerkannt. In Artikel zwei des gleichen Gesetzes wird das Recht der Arbeitnehmer anerkannt, der von ihnen gewählten Gewerkschaft beizutreten und in der Gewerkschaft frei ihre Vertreter zu wählen sowie gewerkschaftlich tätig zu werden.

Bürger der Europäischen Union können spanischen Gewerkschaften beitreten. Als Mitglieder besitzen sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder der spanischen Gewerkschaften. Nach Maßgabe der Gesetzgebung der EU (Artikel 8, Absatz 1 der Verordnung (EWG) NR. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer) sind Bürger der Union in anderen Mitgliedsstaaten bezüglich Beitritt in eine Gewerkschaft und Ausübung der gewerkschaftlichen Rechte wie die Bürger des Staates selbst zu behandeln.

Weitere Informationen stehen auf folgenden Websites zur Verfügung:

- Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften und Selbständigkeit ([Link](#)).
- Vertreter der Arbeitnehmer und Gewerkschaftswahlen ([Link](#)).
- Arbeit und Beschäftigung ([Link](#)).

Information zu amtlichen Vorgängen

Bilaterale Abkommen



System für Genehmigungen

Es besteht kein Abkommen über doppelte Staatsbürgerschaft zwischen Ländern der Europäischen Union und Spanien. In jedem Fall ist zu beachten, dass EU-Bürger und Bürger des **Schengenraums** berechtigt sind, ohne vorherige Einholung einer Erlaubnis ihren Wohnsitz hier einzurichten und einer beruflichen oder freiberuflichen Tätigkeit nachzugehen.

Bei Erhalt der spanischen Staatsangehörigkeit müssen Bürger iberamerikanischer Länder, Andorras, der Philippinen, Äquatorialguineas und Portugals nicht auf ihre Staatsangehörigkeit verzichten.

Weitere Informationen zu Abkommen bezüglich der doppelten Staatsbürgerschaft befinden sich auf der Website des **Ministeri de Justícia (Justizministerium)**.

Einige Abkommen betreffen das System der Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen. Darunter sind hervorzuheben:

- **Abkommen zwischen Spanien, Frankreich und Andorra** über die Einreise, die Freizügigkeit und den Aufenthalt ihrer Staatsangehörigen.
- **Abkommen über die doppelte Staatsangehörigkeit zwischen Spanien und Chile**, nach dem die Bürger dieser Länder, die keine doppelte Staatsangehörigkeit besitzen, weiterhin die jeweiligen Rechte und Vorteile der chilenischen und spanischen Gesetzgebung unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen selbst in Anspruch nehmen können (Reisen, Wohnsitz, Ansässigkeit etc.).
- **Abkommen über die doppelte Staatsangehörigkeit zwischen Spanien und Peru**, nach dem die Bürger dieser Länder, die keine doppelte Staatsangehörigkeit besitzen, weiterhin die jeweiligen Rechte und Vorteile der peruanischen und spanischen Gesetzgebung unter den gleichen Bedingungen

Einreisevisum für Touristen

wie die Staatsangehörigen selbst in Anspruch nehmen können (Reisen, Wohnsitz, Ansässigkeit etc.).

- **Adhäsionsbeschluss des Königreichs Spanien an das Übereinkommen zur Durchführung des Schengener Abkommens.** Ratifikationsinstrument vom 23. Juli 1993 (Spanisches Amtsblatt Nr. 81 vom 5. April 1994).

Auf die grundlegenden Regelungen und andere Vereinbarungen, die das System der Aufenthalts- und Arbeitsbedingungen betreffen, kann unter diesem [Link](#) zurückgegriffen werden.

Staatsangehörige von EU-Mitgliedsstaaten, der weiteren Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Norwegen, Island und Liechtenstein) und der Schweiz, die von außerhalb des spanischen Staats nach Katalonien einreisen möchten, benötigen kein Visum; in diesen Fällen ist ein gültiger Reisepass oder Personalausweis, in dem die Staatsangehörigkeit angegeben ist, ausreichend.

Diese Personen können sich bis zu 3 Monate in Katalonien aufhalten, ohne dass jedwede Formalitäten erforderlich wären. Im Falle eines längeren Aufenthalts sind sie verpflichtet, sich im Zentralregister für Ausländer (Registre Central d'Estrangers) eintragen zu lassen.

Für Staatsangehörige anderer Staaten beträgt die Aufenthaltshöchstdauer 90 Tage. Es wird empfohlen, eine Reiseversicherung abzuschließen.

Ebenso haben Staatsangehörige dieser Länder, die von außerhalb des spanischen Staates nach Katalonien einreisen wollen, einige grundlegende Voraussetzungen zur Einreise zu erfüllen:

- Sie benötigen einen Reisepass oder ein anderes Reisedokument, dessen Gültigkeit drei Monate über die vorausgesehene Ausreise aus dem Schengenraum hinausgeht und das in den zehn der Einreise vorausgehenden Jahren ausgestellt wurde.
- Vorlage der Dokumente, mit denen der Aufenthalt gerechtfertigt wird und Nachweis ausreichender finanzieller Mittel für die Zeit des Aufenthalts.
- Nachweis des Aufenthaltsortes, Reservierung einer organisierten Reise oder Einladungsschreiben.
- Visum, mit Ausnahme der Fälle, in denen keine Visumpflicht besteht. Informationen zu den Ländern mit Visumpflicht oder Freistellung von dieser Pflicht für Touristen stehen unter diesem [Link](#) bereit.
- In allen Fällen ist ein Ticket für die Rückreise oder einer Rundreise vorzuweisen.

Da die erforderlichen Voraussetzungen unterschiedlich sein können, wird empfohlen, sich mit dem Konsulat oder der Botschaft von Spanien im Herkunftsland in Verbindung zu setzen.

Genehmigung für Studierende

Bürger der Europäischen Union

Orientative Merkmale:

Weitere Informationen befinden sich auf der Website des [Ministeri d'Afers Exteriors i Cooperació \(Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Kooperation\)](#).

Bürger der Europäischen Union Die Bürger der EU, Norwegens, Islands, Liechtensteins und der Schweiz benötigen keine Erlaubnis oder vorherige Genehmigung, um in Katalonien zu studieren.

Die Vorlage des geltenden Personalausweises oder Reisepasses, mit dem die Einreise in Spanien erfolgt ist, ist ausreichend.

- Dauert das Studium weniger als 3 Monate, besteht keine Verpflichtung, irgendwelche Formalitäten zu erfüllen. Es sollte jedoch nicht vergessen werden, dass für bestimmte Vorgänge, wie zum Beispiel die Eröffnung eines Kontos oder die Nutzung medizinischer Versorgung eine [Identifikationsnummer für Ausländer \(NIE\)](#) erforderlich ist.
- Dauert das Studium länger als 3 Monate, ist es zusätzlich zum geltenden Personalausweis oder Reisepass, mit dem die Einreise in Spanien erfolgt ist, erforderlich, bei der Oficina d'Estrangeria, also der Ausländerbehörde der Provinz, in dem der Interessent sich niederzulassen beabsichtigt, oder beim zuständigen [Polizeikommissariat](#) die Eintragung in das Zentrale Ausländerregister (Registre Central d'Estrangers) zu beantragen und die Registerbescheinigung für Staatsangehörige der Union zu beantragen.
- Die Frist für die Vorlage des Antrags beträgt 3 Monate ab dem Datum der Einreise in Spanien.
- Die Registerbescheinigung für Staatsangehörige der Union ist gebührenpflichtig.
- Staatsangehörige von EU-Staaten und ihre Familienangehörigen, sofern sie mit Ersteren reisen oder sich mit diesen treffen, unterliegen den spezifischen Regelungen aus den in den Abkommen anerkannten Rechten.
- Die Einreise, Freizügigkeit und die Ansässigkeit von Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der EU und anderen Staaten, die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum unterzeichnet haben, unterliegt der [Reial decret 240/2007 \(königliche Gesetzesverordnung 240/2007\)](#) vom 16. Februar.
- Studenten aus der EU, Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz unterliegen den gleichen Arbeitsbedingungen wie inländische Studenten und können neben ihrem Studium ohne vorherige Genehmigung erwerbstätig werden.
- Zum Zweck des Erhalts medizinischer Versorgung haben sie vor ihrer Reise nach Katalonien die [Europäische Krankenversicherungskarte \(EHIC\)](#) zu beantragen. Nach der Niederlassung an einem Wohnsitz haben sie sich an das ihrem Wohnsitz nächste Gesundheitszentrum oder an eines der [Centres d'Atenció i Informació de la Seguretat Social, CAISS \(Beratungs- und Informationszentren der Sozialversicherung\)](#) zu wenden und dort einen [Termin](#) zu vereinbaren. Ihnen steht auch das Servicetelefon unter der Nummer 012 zur Verfügung.

Weitere Informationen zu den Voraussetzungen, der Dokumentation, der Stellen zur Vorlage von Unterlagen und Höhe der Gebühren sind [hier](#) zu finden.

Ausländische Staatsangehörige, bei denen die Regelungen für Mitgliedsstaaten nicht zur Anwendung kommen

Ausländische Staatsangehörige, die zum Studium für weniger als 3 Monate nach Katalonien kommen, benötigen kein Visum, mit Ausnahme der Fälle von Herkunftsländern, die keine Vereinbarung mit Spanien abgeschlossen haben.

Ausländische Staatsangehörige, die zum Zwecke eines Studiums, zum Zwecke von Forschungstätigkeiten, eines unbezahlten Praktikums oder eines Schüleraustausches für einen Zeitraum von über 3 Monaten einreisen, benötigen das entsprechende Visum, das die anfängliche Aufenthaltsgenehmigung für die entsprechende Dauer enthält.

Zuvor hat die Voreinschreibung in einer öffentlichen oder privaten offiziell vom Kultusministerium anerkannten Bildungseinrichtung zu erfolgen.

Das Visum wird vom spanischen Konsulat des Herkunftslandes ausgestellt. Es wird empfohlen, den Antrag mit einer ausreichenden Frist zu stellen (zwei bis drei Monate vor dem Datum des Beginns des Studiums).

Generell sind folgende Voraussetzungen für den Erhalt des Visums erforderlich:

- Antragsformular.
- Nachweis über die Annahme an einer anerkannten öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtung zum Zwecke eines Studiums oder dessen Fortsetzung oder eines nicht vergüteten Praktikums oder der Durchführung von Forschungsarbeiten.
- Nachweis ausreichender Mittel zur Finanzierung des Aufenthalts und der Rückkehr in das Herkunftsland.
- Krankenversicherung, die für den Zeitraum des Aufenthalts medizinische Kosten und die Kosten der Rückführung bei Unfall oder plötzlicher Krankheit deckt.
- Für Minderjährige ist die Erlaubnis der Eltern oder Betreuer erforderlich.
- Zahlung einer Gebühr für die Abwicklung des Vorgangs.
- Medizinische Bescheinigung, mit der belegt wird, dass der/die Interessent/in nicht unter einer Krankheit leidet, die nach den internationalen Gesundheitsvorschriften Folgen für die öffentliche Gesundheit haben könnte.
- Volljährige haben eine Bescheinigung des Vorstrafenregisters des Herkunftslandes oder des Landes, in dem sie die letzten fünf Jahre gewohnt haben, vorzulegen.

Da die erforderlichen Voraussetzungen je nach Fall unterschiedlich sein können, wird empfohlen, sich mit dem Konsulat oder der Botschaft von Spanien im Herkunftsland in Verbindung zu setzen und Informationen zu den für die Einreise erforderlichen Schritten einzuholen.

Weitere Informationen befinden sich auf der Website des [Ministeri d'Afers Exteriors \(Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten\)](#).

Orientative Merkmale:

- Beträgt die Dauer des Studiums mehr als 3 Monate aber weniger als 6 Monate, hat das Visum mit der Aufenthaltsgenehmigung den Vermerk „STUDIUM, GESAMT 180 TAGE“ zu enthalten. In diesem Fall wird keine Aufenthaltsgenehmigung für Studenten ausgestellt.
- Dauert das Studium länger als 6 Monate, hat der Student persönlich die Aufenthaltsgenehmigung innerhalb von einem Monat ab seiner effektiven Einreise in Spanien bei der Oficina d'Estrangeria (Ausländerbehörde) oder bei einem Polizeikommissariat der Provinz zu beantragen, in der die konsularische Vertretung die Genehmigung eingeholt hat.
- WICHTIG: Die Einreise in Spanien mit einem Touristenvisum und die spätere Beantragung eines Visums zu Aus- oder Weiterbildungszwecken ist nicht möglich. In diesem Fall ist es erforderlich, in das Land des Wohnsitzes zurückzukehren und dort das Visum zu beantragen.
- Mit der Aufenthaltsgenehmigung zu Studienzwecken wird eine Teilzeitbeschäftigung genehmigt, die daran gebunden ist, dass die Arbeitszeit mit dem Studium oder der Forschungstätigkeit, die durchgeführt wird, kompatibel ist. Das Unternehmen, das beantragt, den studierenden Ausländer einzustellen, hat die Arbeitsgenehmigung bei der **Subdirecció General d'Autoritzacions Inicials de Treball (Allgemeine Subdirektion für eingängliche Arbeitsgenehmigungen)** für Ausländer des Departament d'Empresa i Ocupació (Ministerium für Unternehmen und Beschäftigung) der Generalitat de Catalunya zu beantragen.
- Vor der Anreise sollte genau geprüft werden, ob eine Vereinbarung zwischen dem Herkunftsland und Spanien in Angelegenheiten sozialer Sicherheit und medizinischer Versorgung besteht. In diesem Fall sollte geprüft werden, ob zur Belegung des Rechts auf medizinische Versorgung Unterlagen beizubringen sind. Ist dies nicht der Fall, sollte beachtet werden, dass eine private Krankenversicherung abzuschließen ist und der entsprechende Beleg darüber bei der Beantragung des Visums für Aus- und Weiterbildung vorzulegen ist.
- Der Ehepartner, Lebenspartner **und** Kinder im Alter von unter 18 Jahren sowie behinderte Kinder, die aufgrund ihres Gesundheitszustands objektiv nicht in der Lage sind, ihre Bedürfnisse selbst zu befriedigen, können ebenfalls eine Einreise- und Aufenthaltsgenehmigung für Spanien erhalten und rechtlich während des Studiums bei der interessierten Person bleiben, wenn das entsprechende Visum hierfür beantragt wurde.

- Die Aufenthaltsgenehmigungen zu Studienzwecken können während der Studiendauer verlängert werden, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt werden, unter anderem die Nutzung oder das Bestehen der Prüfungen und die Fortführung der Aus- bzw. Weiterbildung. [Verlängerungsanträge](#) werden beim [Ausländeramt \(Oficina d'Estrangeria\)](#) der entsprechenden Provinz gestellt.
- Ausländische Studierende können ihre Situation dann in Ansässige mit Arbeitserlaubnis ändern, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen, unter anderem, wenn sie das Studium, für das sie die Genehmigung erhalten haben, genutzt haben und mindestens drei aufeinanderfolgende Jahre Inhaber einer Aufenthaltsgenehmigung zu Studienzwecken waren. Der Antrag wird bei der **Subdirecció General d'Autoritzacions Inicials de Treball (Allgemeine Subdirektion für eingängliche Arbeitsgenehmigungen)** für Ausländer des Departament d'Empresa i Ocupació (Ministeriums für Unternehmen und Beschäftigung) der Generalitat de Catalunya gestellt.

Information

Gemeinschaftliche Regelungen für Staatsangehörige von EU-Mitgliedsstaaten, des EWR und der Schweiz

Bei wem kommen die gemeinschaftlichen Regelungen zur Anwendung:

Die Anwendung der Regelungen der Gemeinschaft in Spanien unterliegt der Real decret 240/2007 (königliche Gesetzesverordnung 240/2007) vom 16. Februar über die Einreise, Freizügigkeit und die Ansässigkeit von Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der EU und anderen Staaten, die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum unterzeichnet haben.

Bei wem kommen die gemeinschaftlichen Regelungen zur Anwendung:

- Bei Staatsangehörigen der EU-Mitgliedsstaaten, [anderer Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums \(EWR\)](#) sowie [bei schweizerischen Staatsangehörigen](#)
- Ebenso gilt dies, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, für Familienangehörige, die den Interessenten begleiten. Dabei kann es sich um folgende Personen handeln: Den Ehepartner, sofern keine Scheidung oder Aufhebung der Ehe vorliegt. Den in einem öffentlichen Register eines EU-Staates oder der Schweiz eingetragenen Ehepartner, sofern die Eintragung nicht gelöscht wurde. Direkte Nachkommen sowie Nachkommen des Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners im Alter von unter 21 Jahren oder im Alter von über 21 Jahren, wenn diese von der interessierten Person versorgt werden. Direkte Vorfahren sowie Vorfahren des Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners, die von der interessierten Person versorgt werden.

Gewährte Rechte:

Die im vorstehenden Absatz genannten Personen sind berechtigt, nach Erfüllung der Formalitäten in der Real decret 240/2007 (königliche Gesetzesverordnung 240/2007) und unbeschadet der dort genannten Beschränkungen frei nach Spanien einzureisen, aus Spanien auszureisen, sich dort zu bewegen und dort ihren Wohnsitz einzurichten.

Sie sind weiterhin berechtigt, dort jedwede Tätigkeit auf fremde Rechnung oder auf eigene Rechnung wahrzunehmen, mit Ausnahme der Nachkommen im Alter von über 21 Jahren, die von der interessierten Person versorgt werden und der Vorfahren in dieser Situation.

Wünschen diese Personen, ihren legalen Wohnsitz für einen Zeitraum von über drei Monaten in Spanien einzurichten, haben sie folgende Dokumentation zu beantragen:

- Eine Registerbescheinigung für Gebietsansässige der Gemeinschaft eines Staates der EU, des EWR oder der Schweiz. [Link zum Informationsblatt](#) [Link zur Aufstellung der Antragsformulare](#) [Stellen für die Ausstellung der Registerbescheinigung für Gebietsansässige der Gemeinschaft](#)
- Karte für Angehörige von Staatsangehörigen der Union: Die Familienangehörigen, die mit der interessierten Person einreisen oder sich mit dieser treffen. [Link zum Informationsblatt](#) [Link zur Aufstellung der Antragsformulare](#) [Erforderliche Informationen für die Vorlage des Antrags](#) (der entsprechende Bezirk für den Wohnort ist auszuwählen).

Erlaubnis für Tätigkeiten auf eigene Rechnung

1. Regelungen nach dem Llei orgànica 4/2000 (Gesetz 4/2000) (das sogenannte Ausländergesetz), das mit der Reial decret 557/2011 (königliche Gesetzesverordnung 557/2011) umgesetzt wurde

2. Regelungen nach dem Llei 14/2013 de suport als emprenedors i a llur internacionalització (Gesetz 14/2013 zur Unterstützung von Unternehmen und ihrer Internationalisierung) (das sogenannte Unternehmergezet) (im Folgenden L. 14/2013 (Gesetz 14/2013))

Ausländer, bei denen die gemeinschaftliche Regelung nicht zur Anwendung kommt und die in Katalonien wohnen und auf eigene Rechnung arbeiten möchten, können eine Genehmigung über eines der beiden derzeit geltenden Genehmigungssysteme einholen:

1.1 Befristete Aufenthalts und Arbeitsgenehmigung auf eigene Rechnung ([Link](#))

Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung für Ausländer, die eine entgeltliche Tätigkeit auf eigene Rechnung in Katalonien durchführen möchten.

Mit dem Llei 14/2013 (Gesetz 14/2013) (Unternehmergezet) wurde eine alternative rechtliche Regelung eingeführt, die ausschließlich der Zuständigkeit der Administració General de l'Estat (allgemeine staatliche Verwaltung) untersteht und die es unter anderem Ausländern, die in Spanien einer unternehmerischen Tätigkeit nachgehen möchten, ermöglicht, eine Aufenthaltsgenehmigung mit Arbeitserlaubnis zu erhalten, wenn diese Tätigkeit innovativ oder von besonderem wirtschaftlichen Interesse für Spanien ist (dies ist mit einem positiven Gutachten des zuständigen Verwaltungsorgans zu belegen).

In diesem Zusammenhang stehen den Ausländern folgende Verfahren zur Verfügung:

2.1 Aufenthaltsvisum zur Durchführung von Formalitäten vor der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit ([Link](#))

Dieses Visum ist beim spanischen Konsulat im Land des Wohnsitzes des ausländischen Unternehmers einzuholen, um nach Spanien einzureisen und dort für die Dauer von einem Jahr zwecks Erledigung der vor der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit durchzuführenden Formalitäten verbleiben zu können.

2.2 Anfängliche Aufenthaltsgenehmigung zur Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit ([Link](#))

Aufenthaltsgenehmigung (beinhaltet die Arbeitsgenehmigung) nach dem L.14/2013 (Gesetz 14/2013) (Unternehmergesetz) für Ausländer, die eine wirtschaftliche Tätigkeit zu beginnen, fortzuführen oder zu leiten beabsichtigen. Arbeitserlaubnis zur Tätigkeit auf fremde Rechnung

Arbeitserlaubnis zur Tätigkeit auf fremde Rechnung

1. Den Regelungen nach dem Llei orgànica 4/2000 (Gesetz 4/2000) (das sogenannte Ausländergesetz), das mit der Reial decret 557/2011 (königliche Gesetzesverordnung 557/2011) umgesetzt wurde und einen Teil der genannten Genehmigungen umfasst. Konkret:

Ausländer, bei denen die gemeinschaftliche Regelung nicht zur Anwendung kommt und die in Katalonien wohnen und auf fremde Rechnung arbeiten möchten, können je nach Art der Tätigkeit, die ihnen anvertraut werden soll, verschiedene Genehmigungsarten nutzen. Grundsätzlich ist zwischen zwei verschiedenen rechtlichen Regelungen zu unterscheiden:

1.1 Befristete Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung für Tätigkeiten auf fremde Rechnung („allgemeine Regelung“) ([Link](#))

Anfängliche Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung für nicht in Spanien ansässige Ausländer, die einer entgeltlichen Tätigkeit auf fremde Rechnung in Katalonien nachgehen möchten.

1.2 Befristete Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung für Tätigkeiten auf fremde Rechnung für Forscher ([Link](#))

Anfängliche Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung als Forscher, die von autorisierten Institutionen oder Körperschaften im Rahmen einer Aufnahmevereinbarung mit dem einzigen oder hauptsächlichen Zweck der Durchführung von Forschungsprojekten beantragt wird.

1.3 Befristete Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung für Tätigkeiten auf fremde Rechnung, die für hochqualifiziertes Personal erteilt wird (Blaue Karte EU) ([Link](#))

Anfängliche Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für hochqualifiziertes Personal (Blaue Karte EU) zwecks Durchführung von Tätigkeiten, für die universitäre Qualifizierungen erforderlich sind oder für Fälle, in denen ausnahmsweise mindestens 5 Jahre Berufserfahrung nachgewiesen werden, die mit der besagten Qualifizierung vergleichbar sind, und die mit der Tätigkeit, für die die Genehmigung beantragt wird, verbunden sind.

1.4 Befristete Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung für Tätigkeiten auf fremde Rechnung auf bestimmte Zeit:

1.4.1. Für leitende Angestellte, Berufssportler und Künstler ([Link](#))

Befristete anfängliche Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung für leitende Angestellte, Berufssportler und Künstler. Die genannte Genehmigung ist nicht auf eine Betriebsstätte in Spanien ausgerichtet, sondern an die strikte Erfüllung des Arbeitsvertrags gebunden. Nach Beendigung des Vertrags (sofern dieser nicht verlängert wurde) hat der Arbeitnehmer in das vorherige Land des Wohnsitzes zurückzukehren und seine Rückkehr beim spanischen Konsulat zu belegen.

1.4.2. Saisonarbeit oder Kampagnen ([Link](#))

Befristete anfängliche Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung für Saisonarbeit oder Kampagnen (z. B. Birnenernte, Erdbeerernte etc.) Die genannte Genehmigung ist nicht auf eine Betriebsstätte in Spanien ausgerichtet, sondern an die strikte Erfüllung des Arbeitsvertrags oder der Arbeitsverträge gebunden. Nach Beendigung des Vertrags (sofern dieser nicht verlängert wurde) hat der Arbeitnehmer in das vorherige Land des Wohnsitzes zurückzukehren und seine Rückkehr beim spanischen Konsulat zu belegen.

1.4.3. Für Werk- oder Dienstverträge ([Link](#))

Befristete anfängliche Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung für Werk- oder Dienstverträge in folgenden Fällen:

- Montage von Werksanlagen oder Elektrizitätswerken.
- Bau von Infrastrukturen, Gebäuden oder Netzwerken für die Stromversorgung, Gasversorgung oder Zugverbindungen.
- Installation und Wartung von Produktionsanlagen sowie deren Inbetriebnahme und Reparatur.

1.4.4. Für Ausbildungstätigkeiten oder Berufspraktika ([Link](#))

Befristete anfängliche Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung für Ausbildungstätigkeiten oder Berufspraktika.

1.5. Befristete Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung für Tätigkeiten auf fremde Rechnung im Rahmen einer transnationalen Dienstleistung ([Link](#))

Anfängliche Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung im Rahmen einer transnationalen Dienstleistung für ausländische Arbeitnehmer, die in ein Werk in Spanien entsandt werden und die über ein ausdrückliches Beschäftigungsverhältnis von einem Unternehmen beschäftigt werden, das in einem Land ansässig ist, das weder zur Europäischen Union noch zum Europäischen Wirtschaftsraum gehört, in folgenden Fällen:

- Wenn eine befristete Entsendung auf Rechnung und unter der Leitung des ausländischen Unternehmens zur Umsetzung eines Vertrags erfolgt, der zwischen dem Unternehmen und dem Empfänger der Dienstleistung besteht, wobei der Empfänger in Spanien ansässig ist oder hier seiner Tätigkeit nachgeht (wenn ein darauf anwendbares internationales Abkommen besteht).
- Wenn diese befristete Entsendung in ein Werk des gleichen Unternehmens oder eines anderen Unternehmens der gleichen Gruppe in Spanien erfolgt.
- Wenn hochqualifizierte Arbeitnehmer entsendet werden und die Entsendung zwecks Überwachung und Beratung bei Werken und Dienstleistungen von in Spanien ansässigen Unternehmen im Ausland erfolgt. Ausdrücklich von dieser Art von Genehmigung ausgeschlossen sind Entsendungen zum Zwecke von Aus- und Fortbildung, mit Ausnahme des Falls in Abschnitt zwei.

1.6. Befristete Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung für Tätigkeiten auf fremde Rechnung (Verfahren nach Titel IX der Ausländerverordnung) ([Link](#))

Tatsächlich ermöglicht Titel IX die Beantragung von Genehmigungen diverser Art:

- Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung für Tätigkeiten auf fremde Rechnung.
- Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung für Tätigkeiten im Rahmen einer transnationalen Dienstleistung.
- Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung für hochqualifiziertes Personal (Blaue Karte EU).
- Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung für Forschungstätigkeiten.
- Befristete Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung für Tätigkeiten auf fremde Rechnung im Falle von Künstlern.

All diese Genehmigungen können von in Spanien ansässigen Unternehmen für Arbeitnehmer beantragt werden, die nachweisen, sich in einer der folgenden Situationen zu befinden:

- Für leitende Angestellte oder hochqualifiziertes Personal:
- Unternehmen mit einer Belegschaft von über 500 Personen. Unternehmen mit einem jährlichen Nettoumsatz in Spanien von über 200 Millionen Euro oder die in Spanien eigene Mittel oder ein Nettovermögen von über 100 Millionen Euro besitzen. Unternehmen, die eine durchschnittliche jährliche Bruttoinvestition aus dem Ausland von nicht weniger als 1 Million Euro in den letzten drei Jahren belegen. Kleine oder mittelständische Unternehmen mit Geschäftstätigkeit in einer der folgenden strategischen Branchen: Informationstechnologie und Kommunikationstechnologie, erneuerbare Energien, Umwelt, Wasser und Wasseraufbereitung, Gesundheitswissenschaften, Biopharma und Biotechnologie, Luft- und Raumfahrt.

- Für technisches oder wissenschaftlich hochqualifiziertes Personal, das von einer öffentlichen Verwaltung oder einer Institution, die hauptsächlich von letzterer gehalten wird, zu Forschungszwecken eingestellt wird.
- Für Dozenten, die von einer spanischen **Universität** eingestellt werden.
- Für technisches oder wissenschaftlich hochqualifiziertes Personal, das von einer **Universität** oder F+E-Zentren sowie unternehmerischen Körperschaften zu Forschungs- und Entwicklungszwecken eingestellt wird.
- Für international renommierte Künstler oder Künstlergruppen oder Künstler oder Gruppen, die an einem internationalen künstlerischen Projekt beteiligt sind (einschließlich des erforderlichen Personals für die entsprechende Aufführung).
- Für leitende Angestellte oder hochqualifiziertes Personal, das für ein unternehmerisches Projekt eingestellt wird, das als von **öffentlichem** Interesse betrachtet wird.

2. Den Regelungen nach dem Llei 14/2013 de suport als emprenedors i a llur internacionalització (Gesetz 14/2013 zur Unterstützung von Unternehmen und ihrer Internationalisierung) (das sogenannte Unternehmerge Gesetz) (im Folgenden L. 14/2013 (Gesetz 14/2013)), mit dem folgende Genehmigungen geregelt werden

2.1. Befristete Aufenthaltsgenehmigung (befugt zur beruflichen Tätigkeit) für hochqualifiziertes Personal großer Unternehmen oder kleiner und mittelständischer Unternehmen strategischer Branchen ([Link](#))

Mit dem Llei 14/2013 (Gesetz 14/2013) (Unternehmerge Gesetz) wurde eine alternative rechtliche Regelung eingeführt, die ausschließlich der Zuständigkeit der Administració General de l'Estat (allgemeine staatliche Verwaltung) untersteht und die es unter anderem Ausländern, die als hochqualifiziertes Personal von großen, mittelständischen oder kleinen Unternehmen strategischer Branchen eingestellt werden, ermöglicht, eine Aufenthaltsgenehmigung mit Arbeitserlaubnis zu erhalten.

Anfängliche Aufenthaltsgenehmigung (mit Arbeitserlaubnis) nach dem Llei 14/2013 (Gesetz 14/2013) (Unternehmerge Gesetz) für:

- Leitende Angestellte oder hochqualifiziertes Personal großer Unternehmen oder Unternehmensgruppen oder kleiner und mittelständischer Unternehmen strategischer Branchen.
- Leitende Angestellte oder hochqualifiziertes Personal für Unternehmensprojekte von allgemeinem Interesse.
- Personen mit Abschluss auf Graduierten- und Postgraduiertenebene renommierter Universitäten oder Business-Schools. Personen, die von Unternehmen in einer der folgenden Situationen eingestellt wurden:
- Unternehmen mit einer Belegschaft von über 250 Personen (mindestens 3 Monate vor der Vorlage des Antrags).

- Unternehmen mit einem jährlichen Nettoumsatz in Spanien von über 50 Millionen Euro oder eigenen Mitteln von über 43 Millionen Euro.
- Jährliche Bruttoinvestition aus dem Ausland von nicht weniger als 1 Million Euro in den letzten drei Jahren vor Antragstellung.
- Einen Bestandswert oder Einlagen des Investors von mehr als 3 Millionen Euro.
- Kleine und mittelständische Unternehmen aus Branchen, die als strategische Branchen betrachtet werden.

2.2. Befristete Aufenthaltsgenehmigung (mit Arbeitserlaubnis) für Versetzungen innerhalb eines Unternehmens ([Link](#))

Anfängliche Aufenthaltsgenehmigung (mit Arbeitserlaubnis) nach dem Llei 14/2013 (Gesetz 14/2013) (Unternehmergesetz) zur Erleichterung der Versetzung von Ausländern nach Spanien im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses oder Ausbildungsverhältnisses mit einem Unternehmen oder einer Unternehmensgruppe mit Sitz in Spanien oder in einem anderen Land.

Information

Aufenthaltsgenehmigung für Investoren

1. Informationen zum Verfahren und zur Genehmigung

Ausländer, die nicht unter die Gemeinschaftsregelung fallen und in Katalonien als Investor ansässig werden wollen, können sich auf die Regelungen nach dem Llei 14/2013 de suport als emprenedors i a llur internacionalització (Gesetz 14/2013 zur Unterstützung von Unternehmern und ihrer Internationalisierung) (das sogenannte Unternehmergesetz) (im Folgenden L. 14/2013 (Gesetz 14/2013)) berufen.

Beschreibung

Visum für den Aufenthalt im Land während mindestens einem Jahr und spätere Aufenthaltsgenehmigung (mit Arbeitserlaubnis) nach dem Llei 14/2013 (Gesetz 14/2013) (Unternehmergesetz) für Personen, die eine bedeutende Investition in Spanien vornehmen oder ein unternehmerisches Projekt einleiten, das als von allgemeinem Interesse betrachtet wird.

Vorlage des Antrags

Sowohl im Falle des Visums als auch im Falle der Aufenthaltsgenehmigung ist der Antrag vom ausländischen Investor oder seinem Vertreter zu stellen.

Ort der Vorlage

- Der Visumsantrag ist bei der diplomatischen Vertretung oder dem spanischen Konsulat im Land des Wohnsitzes des Investors zu stellen.

- Der Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung wird gestellt: Bei jedwedem öffentlichen Register nach Maßgabe von Artikel 38 des Llei 30/1992 (Gesetz 30/1992). Der Antrag ist an die Unitat de Grans Empreses i Col·lectius Estratègics (Administració General de l'Estat) - Einheit für Großunternehmen und strategische Kollektive (Staatliche Generalverwaltung) zu stellen. Direkte Antragstellung bei der Einheit ohne Termin. Antragstellung mit Termin.

Zuständige Organe

- Zur Entscheidung über den Visumsantrag: Die diplomatische Vertretung oder das spanische Konsulat im Land des Wohnsitzes des Investors.
- Zur Entscheidung über den Antrag auf die Aufenthaltsgenehmigung: Die Direcció General de Migracions (Generaldirektion für Migration).
- Für die Abwicklung: Unitat de Grans Empreses i Col·lectius Estratègics (Einheit für Großunternehmen und strategische Kollektive).

Besonderheiten des Verfahrens

Um ein Visum oder eine Aufenthaltsgenehmigung als Investor zu erhalten, ist es erforderlich:

- Ein Unternehmensprojekt zu besitzen, das in Spanien umgesetzt werden soll und das als von allgemeinem Interesse betrachtet wird.
- Oder eine bedeutende Investition mit folgenden Merkmalen in Spanien zu tätigen: In Immobilien (500.000 Euro) In Aktien oder Bankeinlagen (1 Million Euro) In öffentliche Schuldverschreibungen (2 Millionen Euro)
- Zunächst ist ein Visum für den Aufenthalt als Investor bei der diplomatischen Vertretung oder dem spanischen Konsulat im Land des Wohnsitzes des ausländischen Investors zu beantragen.
- Das Visum gestattet den Aufenthalt in Spanien für mindestens ein Jahr. Es ist jedoch nicht erforderlich, das Land nach der Einreise nicht zu verlassen, um dieses Recht aufrechtzuerhalten.

Für die Beantragung einer Aufenthaltsgenehmigung als Investor ist es erforderlich, ein Investor-Visum zu besitzen.

Unternehmerische Projekte:

- Handelt es sich um eine Person mit einem unternehmerischen Projekt, ist vor Beantragung des Visums oder der Aufenthaltsgenehmigung ein Gutachten zur unternehmerischen Tätigkeit, die in Spanien stattfinden soll, mit positiver Bewertung einzuholen. Wird ein Visum beantragt, wird dieses Gutachten von der Oficina Econòmica i Comercial d'Espanya (Stelle für wirtschaftliche

Angelegenheiten und Handel des spanischen Staates) erstellt. Wird eine Aufenthaltsgenehmigung beantragt, wird das Gutachten von der Direcció General de Comerç i Inversions (Generaldirektion für Handel und Investitionen) ausgearbeitet.

- Es wird davon ausgegangen, dass Projekte von allgemeinem Interesse Arbeitsplätze schaffen. Weiterhin, dass eine Investition mit sozioökonomischen Folgen in der Region stattfindet und diese einen bedeutenden Beitrag zur wissenschaftlichen und/oder technologischen Innovation leistet.

Entscheidung

- Das Visum oder die Aufenthaltsgenehmigung ermöglichen den Aufenthalt und eine berufliche Tätigkeit auf dem gesamten Gebiet des Staates und sind dort gültig.
- Für den Erhalt des Visums oder der Aufenthaltsgenehmigung ist es nicht erforderlich, effektiv in Spanien zu wohnen (davon wird bei einem Aufenthalt von mehr als 183 Tagen ausgegangen). Es wird nur ein einziger Besuch Spaniens während des Zeitraums des Aufenthalts gefordert.

Beschränkungen der Genehmigung

Die Genehmigung ist auf dem gesamten Hoheitsgebiet gültig.
Fristen für die Bearbeitung

- Aufenthaltsgenehmigung: 20 Tage zur Entscheidung ab dem Eingang bei der zuständigen Behörde.
- Visum: 10 Werktage zur Entscheidung und Zustellung.

Familienangehörige

Gleichzeitig mit dem Antrag des Investors kann die Aufenthaltsgenehmigung und/oder das Visum des Ehepartners und der Kinder abgewickelt werden.

2. Links

Informationen zu Voraussetzungen und zum Verfahren

Links zu den [allgemeinen](#) und [spezifischen](#) Informationsblättern.

[Anweisungen zur Beantragung eines Termins.](#)

[Link zur Liste der Antragsformulare.](#)

Visumsantrag

[Diese Seite führt zu einer interaktiven Karte, von der aus das jeweils zuständige Konsulat gesucht werden kann.](#)

Identifikationskarte für Ausländer

[Link zur Liste der Antragsformulare](#)

[Information](#)

Aufenthaltsgenehmigung ohne Erwerbstätigkeit

Ausländer, die nicht unter die Gemeinschaftsregelung fallen und in Katalonien als Privatier ansässig werden wollen, können sich auf die Regelungen nach dem Llei orgànica 4/2000 (Gesetz 4/2000) (dem sogenannten Ausländergesetz), umgesetzt mit der Reial decret 557/2011 (königliche Gesetzesverordnung 557/2011), in der die entsprechende Aufenthaltsgenehmigung geregelt wird, berufen.

1. Informationen zum Verfahren und zur Genehmigung

Beschreibung

Anfängliche Aufenthaltsgenehmigung ohne Erwerbstätigkeit.

Vorlage des Antrags

Die ausländische Person, die in Spanien ansässig werden will, ohne einer beruflichen oder freiberuflichen Tätigkeit nachzugehen.

Ort der Vorlage, Visumsantrag und Aufenthaltsgenehmigung

Der Visumsantrag (der gleichzeitig mit dem Antrag der Aufenthaltsgenehmigung verbunden ist) ist bei der diplomatischen Vertretung oder dem spanischen Konsulat im Bezirk des Wohnsitzes des Interessenten zu stellen.

Zuständige Organe

- Für den Visumsantrag: Die diplomatische Vertretung oder das spanische Konsulat, bei dem der Antrag vorgelegt wird.
- Für die Aufenthaltsgenehmigung: Die Delegació oder Subdelegació del Govern (Delegation oder Subdelegation der Regierung) der Provinz, in der die ausländische Person sich niederlässt.

Besonderheiten des Verfahrens

Der/die Ausländer/in legt zunächst den Visumsantrag vor, der in diesem Fall die Aufenthaltsgenehmigung ohne Erwerbstätigkeit nach sich zieht.

Die Voraussetzungen für den Erhalt der Genehmigung sind:

- Der Interessent darf sich nicht illegal auf spanischem Hoheitsgebiet aufhalten.
- Bei Strafmündigkeit, kein Vorliegen von Vorstrafen in Spanien oder anderen Ländern, in denen der Interessent in den letzten fünf Jahren gelebt hat.

- Der Interessent darf in Ländern, mit denen Spanien ein Abkommen in diesem Sinne abgeschlossen hat, nicht als „ablehnbar“ registriert sein.
- Er hat über ausreichende finanzielle Mittel zu verfügen, um seine Lebens- und Aufenthaltskosten, gegebenenfalls einschließlich der seiner Familie während des Aufenthalts in Spanien zu bestreiten, ohne dafür einer beruflichen oder freiberuflichen Tätigkeit nachzugehen. (Als ausreichende Mittel für den Unterhalt in Spanien wird ein Betrag betrachtet, der monatlich in Euro 400 % des IPREM (índex públic de renda d'efectes múltiples - öffentlicher Einkommensindex zu vielfachen Zwecken) entspricht. Wird das Aufenthaltsvisum für Familienangehörige beantragt, ist diesem Betrag monatlich der Betrag von 100 % des IPREM für jedes Familienmitglied, das den Antragsteller begleitet, hinzuzurechnen.
- Der Antragsteller hat über eine öffentliche oder private Krankenversicherung bei einer Versicherung zu verfügen, die autorisiert ist, in Spanien tätig zu sein.
- Hat die Person die Verpflichtung übernommen, freiwillig in ihr Herkunftsland zurückzukehren, muss diese Frist abgelaufen sein.
- Die Person darf nicht unter einer der Krankheiten nach den internationalen Gesundheitsvorschriften von 2005 leiden, die schwere Folgen für die öffentliche Gesundheit nach sich ziehen können.
- Die Gebühren für die Verfahren müssen gezahlt worden sein.

Entscheidung

Die Delegation oder Subdelegation der Regierung in der Provinz, in der sich die ausländische Person niederlässt, hat innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Antrags eine Entscheidung zu treffen.

Visum

Bei Erteilung der Genehmigung entscheidet die diplomatische Vertretung oder das Konsulat über den Visumsantrag. Nach der Zustellung und sofern die Entscheidung positiv ausfällt, hat der Antragsteller die Genehmigung innerhalb der Frist eines Monats ab dem Datum der Zustellung abzuholen. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass er auf das erteilte Visum verzichtet und das Verfahren wird zu den Akten gelegt.

Wird das Visum abgeholt, hat die ausländische Person innerhalb des Zeitraums der Gültigkeit des Visums in Spanien einzureisen.

Beginn der Gültigkeit

Die Genehmigung ist ab dem Datum der Einreise in Spanien gültig (wenn diese innerhalb der Gültigkeit des Visums erfolgt).

Dauer der Genehmigung

1 Jahr ab Beginn der Gültigkeit

Beschränkungen der Genehmigung

Die Genehmigung ist auf dem gesamten Hoheitsgebiet gültig.

Familienangehörige

Gleichzeitig mit dem Antrag der ausländischen Person können die Anträge für ihre Familienangehörigen gestellt werden, die genehmigt werden können, wenn eine Reihe allgemeiner Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung ohne Erwerbszwecke sowie die spezifischen finanziellen Voraussetzungen für die Familienangehörigen des Antragstellers erfüllt werden.

Links

Informationen zu Voraussetzungen und zum Verfahren

[Link zum Informationsblatt.](#)

[Antragsformular für das Visum.](#)

[Link zur Liste der Antragsformulare.](#)

Visumsantrag

[Diese Seite führt zu einer interaktiven Karte, von der aus das jeweils zuständige Konsulat gesucht werden kann.](#)

Identifikationskarte

[Antragsformular.](#)

[Information](#)

Identifikationskarte für Ausländer

Die **Identifikationsnummer für Ausländer (NIE)** ist eine einmalige und ausschließlich persönliche sequentielle Nummer, die von der Ausländerbehörde vergeben wird, nachdem die Daten des ausländischen Bürgers dem Zentralregister für Ausländer mitgeteilt wurden.

Diese Nummer wird als Identifikation für den Ausländer verwendet und ist auf allen Dokumenten, die für diesen ausgestellt oder bearbeitet werden, anzugeben. Ausländer, die aufgrund finanzieller, beruflicher oder sozialer Interessen mit Spanien in Kontakt treten, können die NIE direkt und persönlich bei der Direcció General de la Policia (Generaldirektion der Polizei) oder über die Konsulate Spaniens im Ausland beantragen.

Registerbescheinigung für Staatsangehörige der Union

Die NIE ist für finanzielle Transaktionen unverzichtbar, zum Beispiel zur Eröffnung eines Kontos, Gründung eines Unternehmens, Kauf einer Immobilie oder eines Fahrzeugs, für Steuererklärungen sowie alle verwaltungsrechtlichen Schritte. Weitere Informationen und das Antragsformular stehen auf der Website des [Ministeri d'Interior \(Innenministerium\)](#) zur Verfügung.

Staatsangehörige von EU-Mitgliedsstaaten, den weiteren Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Norwegen, Island und Liechtenstein) und der Schweiz, die sich länger als 3 Monate in Spanien aufzuhalten wünschen, sind verpflichtet, die Eintragung in das Zentrale Ausländerregister zu beantragen. Ihnen wird diese Bescheinigung ausgestellt, die gemeinsam mit dem Reisepass oder Personalausweis ihres Landes ihre Identifikation als Ausländer darstellt. Die Bescheinigung wird bei der Oficina d'Estrangeria (Ausländerbehörde) der Provinz beantragt, in der der Interessent sich niederzulassen beabsichtigt oder beim zuständigen Polizeikommissariat.

Ausgestellt wird die Bescheinigung für:

- Arbeitnehmer auf fremde Rechnung.
- Selbständige.
- Studenten, die an einer öffentlichen oder privaten offiziell vom Kultusministerium anerkannten Bildungseinrichtung eingeschrieben sind.
- Die Personen haben über ausreichende Mittel zu verfügen, um während des Aufenthalts ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können und nicht auf soziale Unterstützung angewiesen zu sein.

Weitere Informationen und das Antragsformular stehen auf der Website der [Secretaria General d'Immigració i Emigració \(Generalsekretariat für Ein- und Auswanderung\)](#) zur Verfügung.

Aufenthaltsgenehmigung für Angehörige von EU- Staatsangehörigen

Familienangehörige spanischer Staatsangehöriger oder eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedsstaates sowie der Schweiz, die nicht die Staatsangehörigkeit dieser Staaten besitzen, haben die Aufenthaltsgenehmigung für Angehörige von Staatsangehörigen der Union zu beantragen, sofern sie sich mit diesen treffen oder diese begleiten und diese das Recht besitzen, sich für über 3 Monate in Spanien als Arbeitnehmer auf fremde Rechnung oder Selbständiger oder Student aufzuhalten und über eine Krankenversicherung sowie ausreichende Mittel zur Versorgung der Familie verfügen.

Unter anderem sind Nachweise über das Vorliegen der familiären Verbindung zum Staatsangehörigen der Union, des EWR oder der Schweiz vorzulegen. Weiterhin besteht die Verpflichtung, mögliche Änderungen des Familienstandes mitzuteilen. Die Bescheinigung wird bei der Oficina d'Estrangeria (Ausländerbehörde) der Provinz beantragt, in der der Interessent sich niederzulassen beabsichtigt oder beim zuständigen Polizeikommissariat.

Identifikationskarte für Ausländer (Targeta d'identificació d'estranger, TIE)

Weitere Informationen und das Antragsformular stehen auf der Website der [Secretaria General d'Immigració i Emigració \(Generalsekretariat für Ein- und Auswanderung\)](#) zur Verfügung.

Es handelt sich hierbei um das materielle Dokument mit den Identifikationsdaten des Ausländers, dem Foto und der NIE, in dem die Art der Aufenthaltsgenehmigung und deren Gültigkeit angegeben wird. Sie wird im Allgemeinen den Inhabern von Aufenthaltsgenehmigungen für Spanien mit einer Dauer von mehr als 6 Monaten ausgestellt.

Die Identifikationskarte für Ausländer wird nur den ausländischen Staatsangehörigen ausgestellt, die sich legal in Spanien aufhalten.

Die Bescheinigung wird bei der Oficina d'Estrangeria (Ausländerbehörde) der Provinz beantragt, in der der Interessent sich niederzulassen beabsichtigt oder beim zuständigen Polizeikommissariat. Dies geschieht in folgenden Fällen:

- Für Inhaber eines Visums oder einer Aufenthaltsgenehmigung für Spanien mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten.
 - Wenn die rechtliche Situation oder die Beschäftigungssituation des Inhabers sich geändert hat, einschließlich im Falle der Verlängerung der Genehmigung.
 - Bei Diebstahl, Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der vorherigen Karte.
- Orientative Merkmale der TIE:

Orientative Merkmale der TIE:

- Eine unverzichtbare Voraussetzung für die Ausstellung der Karte ist der vorherige behördliche Beschluss der Erteilung der entsprechenden Genehmigung.
- Ausländer, die über ein Visum verfügen, haben die TIE persönlich innerhalb von einem Monat ab ihrer Einreise zu beantragen.
- Die Inhaber einer TIE sind verpflichtet, diese mit sich zu führen.
- Die Gültigkeit der TIE stimmt mit der der Genehmigung oder Anerkennung des Rechtes, auf das sich ihre Ausstellung stützt, überein.
- Die Ausstellung der TIE ist gebührenpflichtig.
- Ausländer, die Inhaber einer TIE sind, sind verpflichtet jedwede Änderung ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Adresse und ihrer Abstammung sowie Änderungen ihrer familiären Umstände innerhalb eines Monats bei der Oficina d'Estrangeria (Ausländerbehörde) zu melden.

Weitere Informationen und das Antragsformular stehen auf der Website der [Secretaria General d'Immigració i Emigració \(Generalsekretariat für Ein- und Auswanderung\)](#) zur Verfügung.

Information

moncat.gencat.cat